

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Revision der Nutzungsplanung



Öffentliches Auflageverfahren

24. August 2026



Diego Treyer
Gemeindepräsident

Mike Sterren
Gemeindeschreiber

Auftraggeberin

Gemeinde Ausserberg
Dorfstrasse 71
3938 Ausserberg

Verfasserin Erläuternder Bericht

PLANAX AG
Ingenieure Geometer Raumplaner
Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz

Urs Juon, dipl. Kulturingenieur ETH, pat. Ing.-Geometer
Florian Abgottspon, dipl. Geograph
Alessandra Lochmatter, MSc Ecology and Evolution

Inhaltsverzeichnis

1	GEGENSTAND UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Planungsverlauf	2
2	RECHTLICHER RAHMEN	3
2.1	Vorgaben des Bundes	3
2.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.3	Kantonale Richtplanung	3
2.4	Kommunale Nutzungsplanung	4
3	AUSGANGSLAGE	5
3.1	Bevölkerungsentwicklung	5
3.2	Siedlungsstruktur	6
3.3	Grundversorgung und Wohnraumangebot	6
3.4	Natur- und Kulturlandschaft	7
3.5	Mobilität	7
4	KOMMUNALE ENTWICKLUNGSVORSTELLUNGEN	8
4.1	Ausgangslage und Zielsetzung	8
4.2	Strategie	8
5	RAUMKONZEPT - ANPASSUNG DER BAUZONE (C.1 / C.2)	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Bestehende Situation	10
5.3	Methodik zur Überprüfung der Bauzone	11
5.4	Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung	12
5.5	Übersicht über die Anpassungen der Bauzone	13
5.5.1	Allgemeines	13
5.5.2	Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung	13
5.5.3	Erweiterung der Bauzone für die Wohnnutzung	14
5.5.4	Weitere Änderungen der Bauzone	15
5.5.5	Weitere Planungsmassnahmen	16
5.5.6	Übersicht über die Flächenanteile	16
5.6	Dimensionierung der Bauzone	17
5.6.1	Allgemeines	17
5.6.2	Grundlagedaten: Einwohner und Arbeitsplätze	17
5.6.3	Überbauungsdichte	18

5.6.4	Zusammenfassung	19
5.7	Nutzungsreserven	20
5.8	Siedlungsgebiet	21
5.9	Interessenabwägung	21
5.10	Gesamtbeurteilung der Bauzone und aktive Bodenpolitik	23
6	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ZONEN	24
6.1	Bauzonen	24
6.1.1	Dorfzonen (C.3)	24
6.1.2	Dorferweiterungszone (C.1 / C.2)	24
6.1.3	Wohnzonen (C.1 / C.2)	25
6.1.4	Wohn- und Geschäftszone (C.1 / C.4)	25
6.1.5	Wohn- und Gewerbezone (C.1 / C.4)	25
6.1.6	Gewerbezone (C.4)	25
6.1.7	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (C.8)	26
6.1.8	Freihaltezone	27
6.1.9	Verkehrszone innerhalb der Bauzone (D.4)	27
6.2	Landwirtschaftszonen	27
6.2.1	Landwirtschaftszone 1. Priorität - «Landwirtschaftliche Vorrangflächen» (A.1)	27
6.2.2	Landwirtschaftszone 2. Priorität - «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen» (A.1)	27
6.2.3	Rebbauzone (A.3)	28
6.3	Schutzzonen und Schutzobjekte	28
6.3.1	Allgemeines	28
6.3.2	Naturschutzzonen (A.9)	28
6.3.3	Landschaftsschutzzonen (A.8)	28
6.3.4	Ortsbildschutzzone Steinplattenbedachung	29
6.3.5	Schützenswerte Gebäude und Ortsbilder, historische Verkehrswege, archäologische Stätten	29
6.3.6	Perimeter Verordnung über Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)	30
6.4	Weitere Zonen	31
6.4.1	Zone mit späterer Nutzungszulassung (C.1)	31
6.4.2	Zone mit späterer Nutzungszulassung – Erhaltung Kulturerbe (A.5)	31
6.4.3	Zonen mit unbestimmter Nutzung (ZUN) (C.1)	31
6.4.4	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	31
6.5	Flächenbezogenen Festlegungen	32
6.5.1	Entwicklungspereimeter	32
6.6	Zonen und Gebiete nach Spezialgesetzgebung	32
6.6.1	Wald, Hecken und Feldgehölze (A.7 / A.9)	32
6.6.2	Wildschutzgebiete	32
6.6.3	Suonen (A.14)	32
6.6.4	Gewässerraum (A.13)	33
6.6.5	Grundwasserschutzzonen und -areale (E.1 / E.2)	33
6.6.6	Naturgefahrenzonen (A.16)	33
6.6.7	Lärmempfindlichkeitsstufen	33
7	INFRASTRUKTUR	34
7.1	Stand der Erschliessung	34

7.2	Verkehr	34
7.2.1	Strassen und Wege (D.4 / D.5 / B.6)	34
7.2.2	Parkierung	34
7.2.3	Öffentlicher Verkehr (D.1 / D.6)	34
7.3	Infrastruktur der Ver- und Entsorgung	35
7.3.1	Wasserversorgung (E.2)	35
7.3.2	Abwasserbeseitigung	35
7.3.3	Energieversorgung (E.3 / E.4 / E.7)	35
7.3.4	Abfälle	35
7.4	Umweltschutz	36
7.4.1	Immission (Lärm und nichtionisierende Strahlung)	36
7.4.2	Störfallvorsorge	36
7.4.3	Belastete Standorte und Altlasten	36
8	BAU- UND ZONENREGLEMENT	36
9	ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN	37
9.1	Konzepte Sachpläne des Bundes	37
9.2	Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)	37
9.3	Kantonale Richtplanung	37
10	AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG	38
11	VORPRÜFUNG DURCH DEN KANTON	38
12	INFORMATION UND MITWIRKUNG	38
12.1	Allgemeines	38
12.2	Mitwirkung zum Raumkonzept	38
12.3	Mitwirkung zur Gesamtrevision	39
13	VORGEHEN UND VERFAHREN	39

Anhänge

Anhang 1:	Änderung der Bauzone
Anhang 2:	Berechnung Bauzonendimensionierung – Ausgangslage
Anhang 3:	Berechnung Bauzonendimensionierung – Neuer Zustand
Anhang 4:	Checkliste Arbeitshilfe – Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

1 GEGENSTAND UND ZIEL DER PLANUNG

1.1 Allgemeines

Die Gemeinde Ausserberg verfügt über eine am 8. April 1998 vom Staatsrat homologierte Nutzungsplanung.

In der Zwischenzeit traten insbesondere folgende neue Rechtsgrundlagen in Kraft:

- das neue Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) am 1. Mai 2014
- das kantonale neue Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) am 15. April 2019
- das kantonale Baugesetz (BauG) und die kantonale Bauverordnung (BauV) am 1. August 2018.
- der kantonale Richtplan, genehmigt von Bundesrat am 1. Mai 2019

Diese neuen Rechtsgrundlagen machten eine Revision der Nutzungsplanung notwendig. In einem ersten Schritt wurde ein Raumkonzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird jetzt eine Revision der Nutzungsplanung vorgenommen. Diese sieht insbesondere die Anpassung der Bauzone und des Bau- und Zonenreglements vor.

Im vorliegenden Bericht werden die Vorgehensschritte, die Methodik und die vorgeschlagenen Anpassungen im Zonennutzungsplan und im Bau- und Zonenreglement dargestellt.

1.2 Planungsverlauf

Im Sinne einer Übersicht können die wichtigsten Verfahrensschritte, die seit Beginn der Arbeiten zur Revision der Nutzungsplanung durchgeführt wurden, wie folgt zusammengefasst werden.

- 24.05.2019 Präsentation des Entwurfs des Raumkonzepts an der Urversammlung
- 23.08.2019 Vorprüfung des Entwurfs des Raumkonzepts durch die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)
- 09.09.2019 Besprechung des Entwurfs des Raumkonzepts mit der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)
- 09.10.2019 Genehmigung des Entwurfs des Raumkonzepts durch den Gemeinderat
- 06.12.2019 öffentliche Auflage des Mitwirkungs dossiers während 30 Tage
- 07.02.2020 Prüfung der eingegangenen Vorschläge und Genehmigung des angepassten Raumkonzepts durch den Gemeinderat
- 11.02.2020 Antwortschreiben der Gemeinde auf die eingegangenen Vorschläge
- 22.09.2020 Einreichung des Entwurfes der Revision der Nutzungsplanung an die Dienststelle für Raumentwicklung (1. Vorprüfung)
- 12.07.2021 1. Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung zum Entwurf der Nutzungsplanung
- 22.12.2022 Einreichung des überarbeiteten Entwurfes der Nutzungsplanung an die Dienststelle für Raumentwicklung (2. Vorprüfung)
- 05.02.2024 2. Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung zum Entwurf der Nutzungsplanung
- 09.07.2024 Einreichung des angepassten Entwurfs der Nutzungsplanung an die Dienststelle für Raumentwicklung (3. Vorprüfung)
- 03.12.2024 3. Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung zum Entwurf der Nutzungsplanung
- 12.12.2025 öffentliche Auflage des Mitwirkungs dossiers nach Art. 33 kRPG während 30 Tage
- §§.2026 öffentliches Auflageverfahren nach Art. 34 kRPG während 30 Tage

2 RECHTLICHER RAHMEN

2.1 Vorgaben des Bundes

Gemäss Artikel 75 der Bundesverfassung legt der Bund Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der «zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes», die durch die Kantone und Gemeinden umgesetzt wird.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung legt die zu berücksichtigende Ziele (Art. 1 RPG) und die Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) fest.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Nutzungsplanung bilden insbesondere:

- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (RPG), Stand 01.01.2019
- die Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV), Stand 01.06.2022
- das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23.01.1987 (kRPG), Stand 15.04.2019
- das Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20.03.2015 (ZWG), Stand 01.10.2024
- das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 09.09.2020 (AGZWG), Stand 01.02.2021
- das kantonale Strassengesetz vom 03.09.1965 (StrG), Stand 01.01.2025
- das kantonale Baugesetz vom 15.12.2016 (BauG), Stand 31.12.2024
- die kantonale Bauverordnung vom 22.03.2017 (BauV), Stand 01.01.2025
- die Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (LSV), Stand 01.01.2025

Im Weiteren gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes.

2.3 Kantonale Richtplanung

Die Kantone haben die kantonalen Richtpläne zu erarbeiten. Der kantonale Richtplan ist das eigentliche raumplanerische Koordinationsinstrument und für die Behörden verbindlich. Die konkrete Anwendung für die Überarbeitung der Nutzungsplanung besteht darin, dass

- a) die Grundlagen der kantonalen Richtplanung Aussagen in Bezug auf die Eignung des Bodens und den Stand der bisherigen Entwicklung liefern (Art. 6 RPG),
- b) das kantonale Raumentwicklungskonzept die Vorstellungen über die angestrebte räumliche Entwicklung festhält (Art. 8 RPG) und
- c) die Koordinationsblätter des kantonalen Richtplanes die zu respektierende Grundsätze und Verfahren in den verschiedenen Bereichen festlegen (Art. 8 RPG).

2.4 Kommunale Nutzungsplanung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und das kantonale Ausführungsgesetz (kRPG) legen den Mindestinhalt des Nutzungsplanes fest. Der Nutzungsplan muss über das gesamte Territorium erstellt werden und mindestens folgende Nutzungszonen beinhalten:

- Bauzonen (Art. 15 RPG)
- Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG)
- Schutzzonen (Art. 17 RPG)

Das kantonale Recht kann weitere Zonen vorsehen (Art. 18 RPG). Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) sieht insbesondere folgende Zonen vor:

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 24 kRPG)
- Zonen für touristische Aktivitäten (Art. 24a kRPG)
- Zonen zur Ausübung von Sport und Erholung (Art. 25 kRPG)
- Zonen für Abbau und Deponien (Art. 26 kRPG)
- Weiler- und Erhaltungszonen (Art. 27 kRPG)

Zudem sieht das kRPG Zonen vor, deren Nutzung erst später möglich ist:

- Bauzone der zweiten Erschliessungsetappe (14 kRPG)
- Zone mit späterer Nutzungszulassung (Art. 11 kRPG)
- Zone mit unbestimmter Nutzung (Art. 11 kRPG)

Im Weiteren müssen im Nutzungsplan als Hinweis auch die Gebiete bezeichnet werden, deren Nutzung durch die Spezialgesetzgebung bestimmt wird. Dazu gehören insbesondere:

- das Waldareal
- die Gefahrenzonen (Lawinen, Steinschlag, Hochwasser)
- die Quellschutzzonen
- der Gewässerraum
- die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung

3 AUSGANGSLAGE

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Ausserberg kann wie folgt dargestellt werden (Abb. 1):

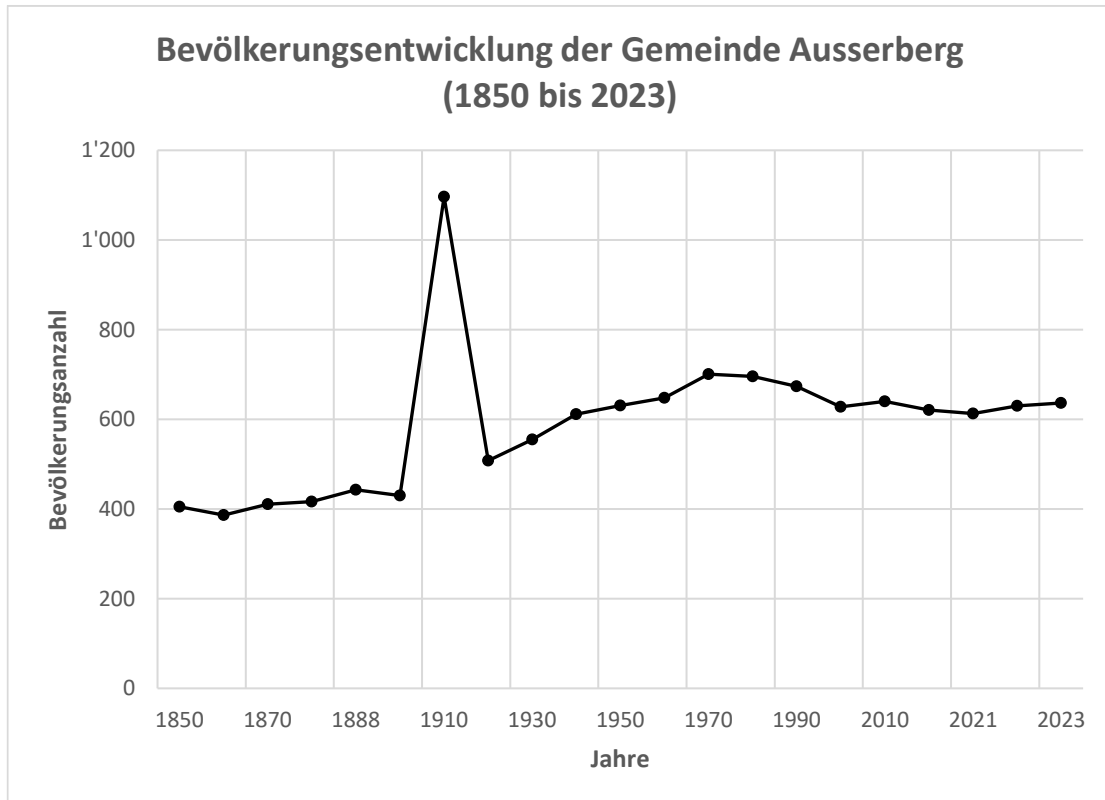


Abb. 1 Bevölkerungsentwicklung von 1850 bis 2023 (Quelle: kantonales Amt für Statistik, VS)

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Ausserberg weist in der Langzeitbetrachtung einen anhaltenden Wachstumstrend auf. Eine starke Bevölkerungszunahme wurde zwischen 1900 und 1920 verzeichnet. Dieses Maximum bei etwa 1'100 Einwohnern steht in direktem Zusammenhang mit dem Bau der BLS-Strecke. Bis 1970 ist zuerst ein Wachstum und ab dann ein leichter Rückgang der Bevölkerungszahl zu beobachten. In den letzten Jahren konnte der Bevölkerungsrückgang stabilisiert bzw. ein leichter Zuwachs der Bevölkerung verzeichnet werden.

3.2 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Ausserberg weist eine typische Weilerstruktur auf. Die Siedlungsentwicklung erfolgte vor allem auf der Linie «Bigstatt»-«Deerfji»-«Fischerschbiel». Die Gemeinde stellt heute eine typische Pendlergemeinde dar, wobei die Landwirtschaft immer noch eine gewisse Rolle spielt (östliche und westliche Kerbtäler mit Schafweiden). Die heutige Bauzone in den verschiedenen Weilern kann wie folgt gegliedert werden:

Die Gemeinde Ausserberg ist eine typische Weilersiedlung mit zunehmender Konzentration auf das «Trogdorf» als Gemeindezentrum. Die Siedlungsentwicklung erfolgte vor allem auf der Linie «Bigstatt» - «Trogdorf» - «Fischerschbiel». Die Gemeinde stellt heute eine typische Pendlergemeinde dar, wobei die Landwirtschaft immer noch eine gewisse Rolle spielt (östliche und westliche Kerbtäler mit Schafweiden). Die heutige Bauzone kann wie folgt gegliedert werden:

a) Bauzone oberhalb der BLS

Zwischen den dicht überbauten, ehemaligen Siedlungen, dem grossen haufenartigen «Trogdorf» und den nahe liegenden Weilern «Bigstatt», «Dischtera», «Bord» und «Bongartersch Hüs» entstand neues Bauvolumen, so dass die einzelnen Weiler allmählich mit dem Hauptdorf zusammenwachsen.

b) Bauzone unterhalb der BLS

Unterhalb der BLS sind neben den Dorfzonen in «Hothen», «Glogga» und «Brannuhitta» relativ ausgedehnte Ferienhauszonen ausgeschieden. Diese sind zum grossen Teil nicht erschlossen und nicht überbaut. Eine gewisse Bautätigkeit erfolgte entlang der Kantonsstrasse, einer verkehrsorientierten Strasse ohne zweckmässige Fussgängerbeziehungen.

c) Aussensiedlungen

Oberhalb des «Trogdorfs» befinden sich die Stadeldörfer «Niwärch» und «Domigohüs» und unterhalb der Hautsiedlung der Weiler «Dorna». Diese Siedlungen sind einer Dorfzone D1 zugewiesen. Sie werden heute vornehmlich zu Ferienzwecken genutzt. Es handelt sich um wertvolle Siedlungsbestände innerhalb der Gemeinde.

3.3 Grundversorgung und Wohnraumangebot

Im Dorfzentrum von Ausserberg befinden sich die öffentlichen Anlagen (Gemeindebüro, Schulanlagen, Turnhallen, etc.) und die Einrichtungen für die Grundversorgung des täglichen und periodischen Bedarfs (Lebensmittelgeschäft, etc.). Der Leerbestand von Wohnungen ist aktuell sehr tief. In der Gemeinde mangelt es insbesondere an Mietwohnungen, die den heutigen Komfortansprüchen genügen, dies gilt auch für Eigentumswohnungen. Damit der Verbleib der Bevölkerung in der Gemeinde ermöglicht wird, ist die Schaffung eines entsprechenden Angebots von grosser Bedeutung. Die Nachfrage nach Miet- und Eigentumswohnungen ist in der Gemeinde vorhanden.

Der Zweitwohnungsanteil beträgt in der Gemeinde Ausserberg rund 39%. Die Gebäude ausserhalb der Bauzone in den Voralpengebieten werden von Einheimischen für Ferienzwecke genutzt.

3.4 Natur- und Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet umfasst eine sehr grosse Fläche, die einen grossen Höhenunterschied aufweist. Sie reicht vom tiefsten Punkt beim Rotten auf 640 m.ü.M. bis zum Wiwannahorn mit 3'000 m.ü.M. Die Topografie ist sehr vielfältig. Auf der strak abschüssigen südlichen Abdachung zwischen Baltschiederbach und Bietschtal befindet sich das. Die Gemeinde ist stark von der Suonen- und Heckenlandschaft geprägt (v.a. östlich des Dorfes, gegen das Bietschtal hin).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird zum grössten Teil als Wies- und Weideland genutzt. Hinzu kommen die Sömmerungsweiden, Ackerbau findet nur in einem sehr beschränkten Rahmen statt und ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen.

3.5 Mobilität

Das ganzjährig bewohnte Siedlungsgebiet der Gemeinde ist mit Strassen relativ gut erschlossen. Das Siedlungsgebiet entlang der Strasse durch den öffentlichen Verkehr (Postautolinie) bedient. Ausserdem verfügt Ausserberg über einen Bahnhof der BLS.

Die Aussenweiler sind mit Strassen und Flurwegen erreichbar, wobei die Strassen teils nur mit Bewilligung der Gemeinde befahren werden dürfen.

4 KOMMUNALE ENTWICKLUNGSVORSTELLUNGEN

4.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Hauptzielsetzung in der kommunalen Entwicklung besteht darin, die Voraussetzungen zu schaffen, damit in Ausserberg die Attraktivität in Bezug auf die Wohnqualität und das Dienstleistungsangebot für die Einwohner und Gäste hochgehalten bzw. gesteigert werden kann.

4.2 Strategie

Für die Entwicklung der Gemeinde Ausserberg im Bereich der Raumplanung werden folgende drei übergeordnete Strategien festgelegt:

- A: Siedlungsentwicklung gestalten
- B: Natur- und Kulturlandschaft erhalten
- C: Verkehrs- und Infrastrukturanlagen optimieren

Zu jeder übergeordneten Strategie sind Ziele festgehalten, welche mit den formulierten Teilstrategien erreicht werden sollen.

Strategie A: Siedlungsentwicklung gestalten

Ziele:

1. Ausserberg setzt auf eine Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur und bietet eine hohe Lebens-, Umfeld- und Wohnqualität.
2. Ausserberg verfügt über ein intaktes Ortsbild und bewahrt das schützenswerte bauliche Erbe.
3. Ausserberg plant ihre Entwicklungspotentiale aktiv und in Kooperation mit den Grundeigentümern und der Öffentlichkeit.

Teilstrategien:

- Das Siedlungsgebiet so abgrenzen, dass keine Zersiedelung entsteht und eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauentwicklung umgesetzt werden kann.
- Entwicklungsgebiete gemeinsam und gesamtheitlich mit den Grundeigentümern und wo möglich über die Parzellengrenzen hinweg planen.
- In allen Dorfteilen die raumplanerischen Voraussetzungen schaffen, damit Eigenheime und Mietwohnungen, die den heutigen Komfortansprüchen entsprechen, realisiert werden können
- Das schützenswerte bauliche Erbe erhalten und aufwerten. Erweiterungs- und Umbauten in den Dorfzonen sorgfältig und ihrer Umgebung angepasst planen und durchführen

Strategie B: Natur- und Kulturlandschaft erhalten

Ziele:

1. Ausserberg verfügt über eine vielfältige traditionelle Kulturlandschaft, die von den Einwohnern und den Gästen als Landwirtschafts- und Erholungsraum genutzt und geschätzt wird.
2. Ausserberg bewahrt die schützenswerten Natur- und Kulturelemente und die eindrückliche Naturlandschaft.

Teilstrategien:

- Die traditionelle Kulturlandschaft durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten und pflegen.
- Die ursprünglichen Gebäude in der Kulturlandschaft (Wohngebäude, Stallscheunen, Stadel) als wichtige Elemente der Kulturlandschaft so weit als möglich erhalten, Umnutzungen und Unterhaltsarbeiten unter Respektierung der Identität der Gebäude und ihrer Umgebung sorgfältig durchführen.
- Die vorhandenen Natur- und Kulturelemente und Natur- und Landschaftsschutzzonen durch eine angepasste Bewirtschaftung bzw. Unterhalt pflegen und erhalten.

Strategie C: Verkehrs- und Infrastrukturanlagen optimieren

Ziele:

1. Ausserberg verfügt über eine bedürfnisgerechte Infrastruktur zur Sicherstellung der Grundversorgung in Abstimmung mit den Nachbargemeinden.
2. In Ausserberg sind alle ganzjährig bewohnten Siedlungen mit Strassen, Fuss- und Velowegen gut erschlossen.

Teilstrategien:

- Die bereits heute gut ausgebaute Infrastruktur der öffentlichen Bauten und Anlagen unterhalten und bei Bedarf anpassen.
- Die Infrastrukturanlagen im Bereich der Versorgung (Wasser, Abwasser, Energie, etc.) unterhalten und erneuern, das bestehende Strassen-, Fuss- und Velowegnetz bedarfsgerecht erneuern und ausbauen.

5 RAUMKONZEPT - ANPASSUNG DER BAUZONE (C.1 / C.2)

5.1 Allgemeines

Die Gemeinde Ausserberg verfügt über einen im Jahre 1984 vom Staatsrat homologierten Bauzonenplan. Für die Festlegung der Bauzonen wurden seinerzeit umfassende Analysen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der heutigen Ausgangslage und Randbedingungen verfügt die Gemeinde Ausserberg über grössere Bauzonenreserven. Die Bauzone muss daher eingehend überprüft werden. Dabei wurden insbesondere folgende Grundlagen berücksichtigt:

- das Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung» des kantonalen Richtplans
- die neue Gesetzgebung über Zweitwohnungen, die den Bau von neuen Zweitwohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20 % nur mehr unter besonderen Bedingungen zulässt
- die erfolgte Bauentwicklung und Baunachfrage in den verschiedenen Dorfteilen während den letzten Jahren
- die kommunalen Entwicklungsvorstellungen und Strategien (vgl. Kap. 4)

5.2 Bestehende Situation

Aufgrund der obgenannten neuen Randbedingungen kann die heutige Situation der Bauzonengrösse im Überblick wie folgt beschrieben werden:

- Die Gemeinde Ausserberg verfügt aktuell über eine Bauzonenfläche, die aus heutiger Sicht grosszügig dimensioniert ist. Die Bauzonenfläche liegt im Allgemeinen über dem zukünftigen Bedarf.
- In der Gemeinde Ausserberg sind unterhalb der BLS-Gleise in den Gebieten «Erb», «Bleika», «Brannuhittu» und «Glogga» Ferienhauszonen ausgeschieden. Aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes können die Ferienhauszonen nicht mehr gemäss der ursprünglich vorgesehen Bestimmung genutzt werden und müssen grundsätzlich überdenkt werden.

5.3 Methodik zur Überprüfung der Bauzone

Für die Überprüfung der Bauzone wurden für die Analyse der grösseren nicht überbauten Flächen der Bauzone (Aussenraumreserven) folgenden **Kriterien** festgelegt.

Kriterium	ungünstig	neutral	günstig
Gefahrenzone	rot	blau	gelb/keine
Erschliessungsstand	nicht erschlossen	teils erschlossen	erschlossen
Überbauungseignung	ungünstig	mittel	günstig
Ortsbild, Landschaft	hoch	mittel	tief
Nachfrage, Lage	tief	mittel	hoch

Aufgrund dieser Beurteilung können die ortsspezifischen Gegebenheiten gut erfasst werden. Flächen, die sich eher im ungünstigen Bereich befinden, kommen prioritär als Reserve- bzw. Rückzonungsflächen in Frage.

Auf der Grundlage dieses Beurteilungsschemas werden die **Reserveflächen** der Bauzone verschiedenen **Zonen** zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

Zone	Kriterien
a) Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)	Reserveflächen, die - grundsätzlich als Bauland geeignet sind, - nicht bzw. teilweise erschlossen sind, - in Randlagen gelegen sind, - mit Ortsbild, Landschaft verträglich sind, - mittelfristig nachgefragt werden. → <i>als Reserve geeignet</i>
b) Zone mit unbestimmter Nutzung (ZUN)	Reserveflächen, die - in der Regel nicht oder nur teilweise erschlossen sind, - grundsätzlich als Bauland geeignet sind, - im Hinblick auf das Ortsbild und die Landschaft eine hohe Sensibilität verlangen. → <i>Reservegebiete für die weitere Zukunft bzw. deren künftige Nutzung aufgrund späterer Entwicklungsvorstellungen und Randbedingungen festgelegt wird.</i>

Zone	Kriterien
c) Freihaltezone	Reserveflächen, die - innerhalb der Bauzone eine grössere, nicht überbaute Fläche umfassen, die aufgrund der Topographie und des Landschaftsschutzes sich nicht für die Überbauung eignet. → <i>Die Flächen sind langfristig von einer Überbauung freizuhalten.</i>
d) Rückzonung in die Landwirtschaftszone	Reserveflächen, die - nicht erschlossen sind, - aufgrund der Topografie und Lage für die Überbauung und Erschliessung nicht geeignet sind, - praktisch keine Nachfrage haben. → <i>eine Überbauung wird auch in Zukunft als nicht zweckmässig erachtet</i>

5.4 Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung

Die Bauzone wurde aufgrund des oben erwähnten Beurteilungsschemas analysiert und die entsprechenden Änderungen der Bauzone vorgenommen. Diese können wie folgt beschrieben werden:

Bereich	Massnahmen	Begründung	Plan-Nr.
Bitschibiera, Dischterbiel, Bleicka, Müürini	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)	Zur Überbauung geeignete, nicht erschlossene Gebiete am Siedlungsrand, die den Bedarf der nächsten 15 Jahre übersteigen	Nr. 1
Hotee, Glogga	Zone mit unbestimmter Nutzung (ZUN)	Gebiete mit Reserveflächen in der heutigen Ferienhauszone. Neue Ferienhäuser sind aufgrund Zweitwohnungsgesetz nicht mehr möglich.	Nr. 2
Dischterfeesch, Brannuhittu, Dischterbiel, Müürini	Landwirtschaftszone	Nicht erschlossene und zur Überbauung nicht eignete Gebiete in Hanglage am Siedlungsrand	Nr. 3.1
Dischter, Fischerbiel	Freihaltezone	Schutz der bestehenden historischen Ortsbilder	Nr. 4
Dischterbiel, Müürini	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zweckmässige Erweiterungsmöglichkeit bestehender Fussballplatz bzw. Zuweisung Kraftwerkanlage (Müürini)	Nr. 5.1

5.5 Übersicht über die Anpassungen der Bauzone

5.5.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Übersichten werden die vorgesehenen Anpassungen der Bauzone in einer Übersicht dargestellt (vgl. Plan 4).

In der ersten Übersicht werden die im vorangehenden Kapitel vorgeschlagenen Reduktionen der bestehenden Bauzonen für die Wohnnutzung nach den neu zugewiesenen Zonen zusammenfassend dargestellt.

In der zweiten Übersicht sind die geringfügigen Erweiterungen der Bauzone für die Wohnnutzung dargestellt.

In der dritten Übersicht sind jeweils die Umzonungen innerhalb der Bauzone aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um eine Anpassung der bestehenden Nutzungszonen an die heutige Nutzung bzw. eine Zuweisung in eine Nutzungszone, die dem Zweck der Nutzung entspricht.

5.5.2 Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung

Reduzierung der Bauzone für die Wohnnutzung				
Neue Zone	Heutige Zone	Gebiet	Begründung	Plan-Nr.
Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)	Wohnzone, Ferienhauszone	Bitschibiela, Dischterbiel, Bleicka, Müürini	Vgl. Kap. 5.4	Nr. 1
Zone mit unbestimmter Nutzung (ZUN)	Ferienhauszone	Hotee, Glogga	Vgl. Kap. 5.4	Nr. 2
Landwirtschaftszone	Wohnzone, Ferienhauszone	Dischterfeesch, Brannuhittu, Dischterbiel, Müürini	Vgl. Kap. 5.4	Nr. 3.1
Freihaltezone	Wohnzone	Dischtera, Fischerbiel	Vgl. Kap. 5.4	Nr. 4
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohnzone	Dischterbiel, Müürini	Vgl. Kap. 5.4	Nr. 5.1

5.5.3 Erweiterung der Bauzone für die Wohnnutzung

Erweiterung der Bauzone für die Wohnnutzung				
Neue Zone	Heutige Zone	Gebiet	Begründung	Plan-Nr.
Wohnzone	Gewerbezone	Brannuhittu, Glogga	Zuweisung künftiger Zufahrt in das Wohnge- biet in erster Bautiefe (Planbereinigung)	Nr. 6.1
Wohnzone	Freihaltezone	Waltersch Hüs	bestehende Gebäude inklusive naher Umgebungsbereich (Planbereinigung)	Nr. 6.2
Wohnzone	Landwirtschafts- zone	Dischterbiel, Eilimatta, Müürini	bestehende Gebäude inklusive naher Umgebungsbereich (Planbereinigung)	Nr. 6.3
Dorfzone	Landwirtschafts- zone	Deerfji	bestehende Gebäude inklusive naher Umgebungsbereich (Planbereinigung)	Nr. 7.3
Wohn- und Geschäftszone	Verkehrszone	Station	bestehendes Gebäude (Anpassung aufgrund der heutigen Nutzung)	Nr. 9

5.5.4 Weitere Änderungen der Bauzone

Weitere Änderungen der Bauzone				
Neue Zone	Heutige Zone	Gebiet	Begründung	Plan-Nr.
Landwirtschaftszone	Gewerbezone	Brannuhittu	zur Überbauung nicht geeignetes Gebiet	Nr. 3.2
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Gewerbezone	Firscht	Umzonung aufgrund Projekt kommunaler Ökohof	Nr. 5.2
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Verkehrszone	Bahnhof, Balibodo	Zuweisung aufgrund der aktuellen Nutzungen)	Nr. 5.3
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone	Niwärch	Zuweisung aufgrund Projekt Löschwasserbecken	Nr. 5.4
Wohnzone	Dorfzone	Erb	Umzonung aufgrund bestehender Gebäude	Nr. 6.4
Wohnzone	Dorferweiterungszone	Niwhüs	Umzonung aufgrund bestehender Gebäude	Nr. 6.5
Wohnzone	Ferienhauszone	Ober Hotee, Glogga, Erb, Bleicka	Umzonung des zur Überbauung mit Erstwohnungen geeigneten Gebietes	Nr. 6.6
Dorfzone	Wohnzone	Binerobiel	Zweckmässige Erweiterung der Dorfzone aufgrund bestehender Gebäude	Nr. 7.1
Dorfzone	Dorferweiterungszone	Niwhüs	Zweckmässige Erweiterung der Dorfzone aufgrund bestehender Gebäude	Nr. 7.2
Dorferweiterungszone	Wohnzone	Bord	Umzonung zum Schutz des angrenzenden Ortsbilds	Nr. 8
Verkehrszone	Landwirtschaftszone	Waltersch Hüs	Zuweisung bestehende Garage und angrenzende Böschung in zweckmässige Zone	Nr. 10

5.5.5 Weitere Planungsmassnahmen

Weitere Planungsmassnahmen				
Planungsmassnahme	Zone	Gebiet	Begründung	Plan-Nr.
Entwicklungs-perimeter	Dorfzone	Trogdorf / Schmidubodu	Erhaltung und Sanierung des ursprünglichen Baubestandes (Aufwertung Dorfzentrum)	Nr. 11
Projekt Verbindungsstrasse	Ferienhauszone , Landwirtschaftszone-	Glogga - Bongartersch Hüs (Dischterfeesch)	vgl. Beilage 1	Nr. 12
Etappierte Bebauung	Wohnzone «Bongartersch Hüs»	Glogga - Bongartersch Hüs (Dischterfeesch)	Bauzonen im Gemeindeeigentum, Pazellen werden an Interessiere auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption abgegeben	Nr. 13

5.5.6 Übersicht über die Flächenanteile

Aufgrund der vorgenannten Anpassungen wird die Bauzonen für die Wohnnutzung in der Gemeinde Ausserberg um rund 5 ha auf ein Mass reduziert, das einerseits das Orts- und Landschaftsbild der ursprünglichen Siedlungen berücksichtigt und andererseits noch angepasste Bauentwicklungsmöglichkeiten in den verschiedenen Dorfteilen ermöglicht.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Zuweisungen der bestehenden Bauzone für die Wohnnutzung in eine Nichtbauzone flächenmässig zusammenfassend aufgeführt (vgl. Plan 4):

ÄNDERUNGEN DER BAUZONE		
Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung		
Zuweisung in	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)	- 2.38 ha
	Zone unbestimmter Nutzung (ZUN)	- 0.67 ha
	Landwirtschaftszone	- 2.13 ha
	Freihaltezone	- 0.04 ha
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA)	- 0.08 ha
		- 5.30 ha
Erweiterung bzw. Bereinigung der Bauzone für die Wohnnutzung		
Umzonung in	Dorfzone (heute Landwirtschaftszone)	+ 0.01 ha
	Wohnzone (heute Gewerbezone)	+ 0.01 ha
	Wohnzone (heute Freihaltezone)	+ 0.03 ha
	Wohnzone (heute Landwirtschaftszone)	+ 0.30 ha
	Wohn- und Geschäftszone (heute Verkehrszone)	+ 0.01 ha
		+ 0.36 ha

5.6 Dimensionierung der Bauzone

5.6.1 Allgemeines

Neben der qualitativen Analyse der Bauzone wird auch eine quantitative Analyse der Bauzone vorgenommen.

Die vom Kanton vorgeschlagene Methode zur Berechnung der Bauzonendimensionierung gibt den Gemeinden einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Bauzonenkapazität. Die Berechnung erfolgt auf der Basis folgender Parameter:

- der Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze (EA),
- dem Flächenbedarf pro EA (Dichte) und
- der Bauzonenfläche für die Wohnnutzung.

Im Anhang sind die entsprechenden Berechnungen, die sich auf die vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten abstützen, dargestellt. Nachfolgend werden die wichtigsten Daten kurz erläutert.

5.6.2 Grundlagedaten: Einwohner und Arbeitsplätze

Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze (EA) in der Bauzone für die Wohnnutzung. Dazu bestehen folgende Daten:

Ausgangslage: Einwohner und Arbeitsplätze (EA)	
Statistisches Amt (2023 / 2024)	762
DRE bestehende Bauzone	628

Bemerkungen:

- Gemäss den Daten der Dienststelle für Statistik und Finanzausgleich verfügt die Gemeinde Ausserberg über 637 Einwohner (2023) und 125 Arbeitsplätze (2022), Total 762 EA.
- Gemäss den Daten der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE), die sich auf die Einwohner und Beschäftigten in **der bestehenden Bauzone für die Wohnnutzung** beziehen, sind es 628 EA.

Prognose: Einwohner und Arbeitsplätze (EA)	
Aktuell (2024)	628
Prognose 15 Jahre	108 %
Zuwachs	50
Stand in 15 Jahren	678

Bemerkungen:

- Ausgangslage bildet die aktuelle Anzahl an Einwohnern und Arbeitsplätzen (EA) in der **bestehenden Bauzone für die Wohnnutzung**.
- Gemäss den Angaben in der Arbeitshilfe zur kantonalen Richtplanung wird für die Gemeinde Ausserberg mit einer Bevölkerungsentwicklung von 108 % in den nächsten 15 Jahren gerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 50 EA.

5.6.3 Überbauungsdichte

In Bezug auf die Überbauungsdichte, den Flächenbedarf pro Einwohner und Arbeitsplatz (EA) kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Dichte: Flächenbedarf pro EA	
Effektive Dichte des überbauten Gebietes in Ausserberg	325 m²/EA
Medianwert	441 m ² /EA

Bemerkungen:

- Die Gemeinde Ausserberg weist heute auf der überbauten Fläche einen Dichtewert von 325 m²/EA auf.
- Die Mediandichte für vergleichbare Gemeinden beträgt 441 m²/EA, d.h. die Bodenbeanspruchung pro Einwohner und Arbeitsplatz ist niedriger als vergleichbarer Gemeinden. Die Gemeinde Ausserberg verfügt damit im bereits überbauten Gebiet über kein theoretisches Innenverdichtungspotential.

5.6.4 Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Änderungen der bestehenden Bauzone für die Wohnnutzung und die Kapazitätsberechnungen gemäss den Modellrechnungen des Kantons zusammenfassend dargestellt:

Bauzone für Wohnnutzung - Fläche			
- aktuell	27.4 ha		
- neu	22.4 ha		
- Rückzonung & Blockierung			5.0 ha
Bauzone für die Wohnnutzung - Überbauungsstand			
- überbaut	20.4 ha		
- nicht überbaut			2.0 ha
Bauzone für die Wohnnutzung - Bedarf / Auslastung			
- Bedarf 15 Jahre			1.6 ha
- Überschuss 15 Jahre			0.4 ha

Bemerkungen:

- Die heutige Bauzone für die Wohnnutzung von 27.4 ha wird um ca. 5.0 ha auf 22.4 ha reduziert bzw. blockiert. Das entspricht einer Reduktion von rund 18 %.
- Von der verbleibenden Bauzone gelten gemäss der Puffermethode 20.4 ha als überbaut. Die nicht überbaute Fläche beträgt 2.0 ha.
- Gemäss dem Berechnungsmodell beträgt der Bauzonenbedarf in den nächsten 15 Jahren 1.6 ha. Der theoretische Überschuss in 15 Jahren beläuft sich auf 0.4 ha (vgl. Anhang 3).

Zur Kapazitätsberechnung der Bauzone bzw. zum theoretischen Überschuss in 15 Jahren, der gemäss dem Koordinationsblatt C.1 als eine Grundlage für die Überlegungen zur Abgrenzung der Bauzonen heranzuziehen ist, kann folgendes bemerkt werden:

- Die Bauzone der Gemeinde Ausserberg hat einen geringfügigen theoretischen Überschuss von 0.4 ha.
- Aufgrund der erfolgten Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre stieg auch das Bedürfnis für Wohnungen gemäss den heutigen Komfortansprüchen. Unter Berücksichtigung des grossen bestehenden Wohnraumbedarfs in der Region um Visp kann davon ausgegangen werden, dass der theoretische Überschuss nach 15 Jahren gänzlich abgebaut sein wird.
- Die unbebauten Flächen sind in Bezug auf die Zersiedelungsproblematik unproblematisch.

5.7 Nutzungsreserven

Die Gemeinde Ausserberg ist gemäss der Arbeitshilfe zum Koordinationsblattes C.1 des kantonalen Richtplanes einer Gemeinde der Kategorie C zugeordnet. Diese Gemeinden verfügen über Bauzonen, die den Bedarf der nächsten 15 Jahre übersteigen. Für sie gilt die Hautstrategie «Regulierung», d.h. Umsetzen von Massnahmen, um die Bauzone für die Wohnnutzung zu reduzieren und der Zersiedlung entgegenzuwirken.

Die Nutzungsreserven der bestehenden Bauzonen wurden unter Berücksichtigung der Kriterien bezüglich Naturgefahren, Erschliessung, Überbauungseignung, Auswirkungen Orts- und Landschaftsbild sowie der Lage / Nachfrage analysiert (vgl. Kap. 5.3) und um ca. 5 ha abgebaut. Damit verfügt die Gemeinde Ausserberg über eine zweckmässig dimensionierte Bauzone (vgl. Kap. 5.6).

Die Nutzungsreserven (Bauzonenreserven), die in der Bauzone verbleiben, werden nachfolgend dargestellt und erläutert:

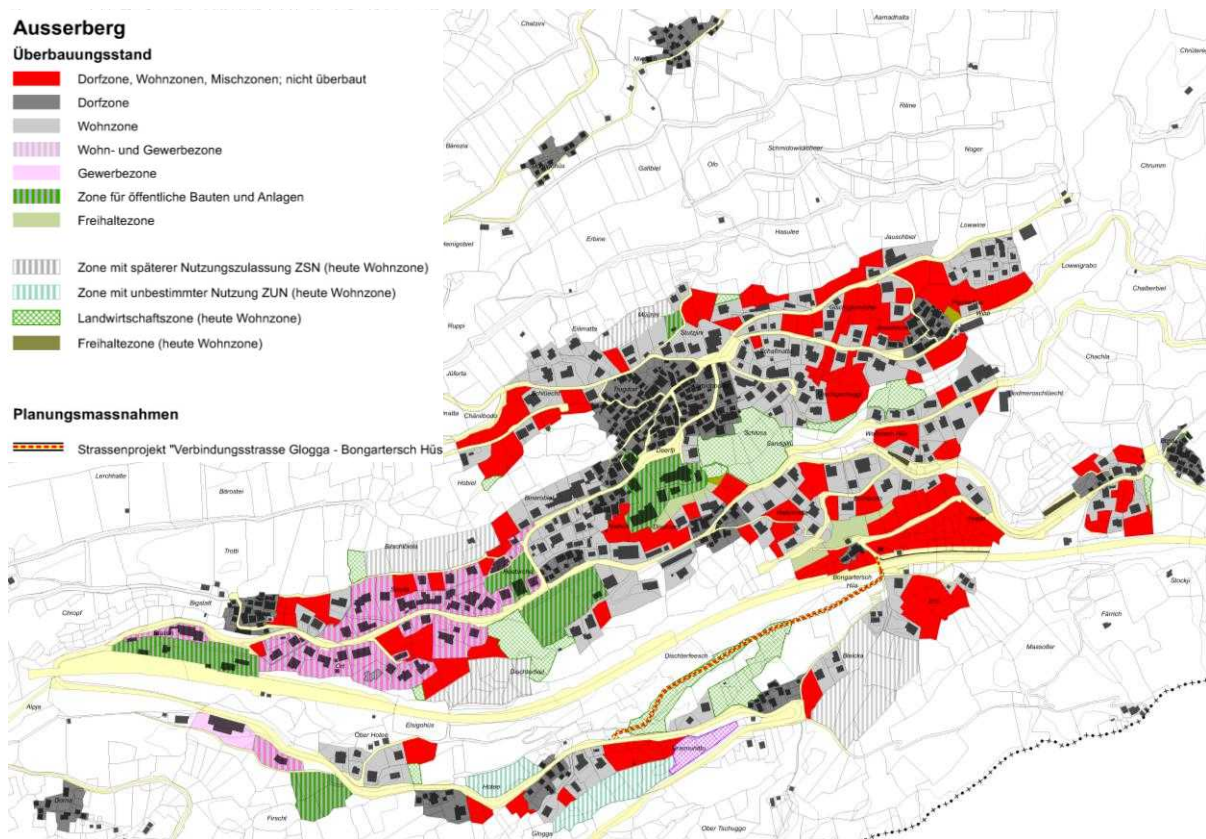


Abb. 2 Überbauungsstand (nicht überbaute Parzellen in Rot)

Bemerkungen:

- Bei den Bauzonenreserven handelt es sich um Baulücken bzw. erschlossene Bauparzellen, die eine logische bauliche Weiterentwicklung gemäss der aktuellen Nutzung ermöglichen.
- Eine grössere Bauzonenreserve im Gebiet «Bongartersch Hüs» ist im Eigentum der Gemeinde. Diese Bauzone soll im Rahmen einer Gesamtplanung in Etappen an Interessierte zur Überbauung frei gegeben werden.
- Die Bauzonenreserven sind in Bezug auf die Zersiedlung unproblematisch.

5.8 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet umfasst die «Nutzungszonen der Bauzone» und die «Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)», die eine Fläche für eine potenzielle Ausdehnung der Bauzone darstellt.

Eine Ausdehnung der Bauzone in Bereiche der «Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)» kann erfolgen, wenn die Auslastung der bestehenden Bauzone für die Wohnnutzung der nächsten 15 Jahren gemäss dem Berechnungsmodell mehr als 100 Prozent beträgt und ein nachgewiesener Bedarf aufgrund konkreter Bauvorhaben gegeben ist.

Die Zuweisung in die Bauzone erfolgt gemäss dem Genehmigungsverfahren nach Art. 33 ff kRPG.

5.9 Interessenabwägung

Bei der Festlegung von Raumplanungsmassnahmen muss eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden (Art. 4 RPV). Dabei ist eine gesamthafte Abwägung aller räumlichen wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen vorzunehmen. Dazu zählen neben den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung auch öffentliche Interessen ausserhalb der Raumplanung sowie private Interessen.

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung werden folgende drei Arten von Änderungen vorgenommen:

a. Rückzonungen / Blockierungen

Im Zentrum der Revision der Nutzungsplanung stehen die Rückzonungen bzw. die Zuweisungen in eine Nichtbauzone. Diese aus raumplanerischer Sicht notwendigen Planungsmassnahmen sind unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie und des Grundsatzes von Treu und Glauben sehr anspruchsvoll. Aus diesem Grund wurde die Beurteilung der nicht überbauten Flächen auf der Basis eines methodischen Vorgehens mit sachlichen Kriterien und einem entsprechenden Beurteilungsschema vorgenommen, so dass diese Massnahmen im Sinne der Interessenabwägung verständlich dargelegt werden können (vgl. Kap. 5.3).

Die noch verbleibenden Bauzonenreserven wurden zudem planlich dargestellt und auf die Plausibilität und die Zersiedlungsproblematik überprüft

b. Erweiterungen der Bauzone

Geringfügige Erweiterungen der Wohnzone wurden in verschiedenen Gebieten vorgenommen. Es handelt sich um Flächen, die bereits überbaut sind bzw. um Planbereinigungen, die keine bedeutenden Interessen tangieren.

c. Umzonungen innerhalb der Bauzone

Im Weiteren wurden verschieden Umzonungen innerhalb der Bauzone vorgenommen, welche besser auf die heutige und die zukünftige Nutzung abgestimmt sind. Diese Umzonungen tangieren keine bedeutenden Interessen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revision der Nutzungsplanung die nachfolgenden Interessen ausgewogen berücksichtigt.

- Die Anliegen der Raumplanung, wonach die Bauzonen so auszuscheiden sind, dass keine Zersiedlung entsteht (Art. 15 RPG) und eine erwünschte Siedlungsstruktur gemäss der festgelegten Strategie zur Siedlungsentwicklung erreicht wird.

Auf der Basis eines methodischen Vorgehens wurden die nicht überbauten Parzellen analysiert und gestützt auf sachlichen Beurteilungskriterien die zukünftige Nutzung festgelegt. Es wurden 5 ha der bestehenden Bauzone zurückgezont bzw. einer Nicht-Bauzone zugewiesen, was einer Reduktion von rund 18 % entspricht.

- Die Interessen der Grundeigentümer des breit gestreuten Grundeigentums (Realteilung), welche die Möglichkeiten für die Realisierung von Eigenheimen auf ihren Grundstücken erhalten wollen und vielfach bei der Erbteilung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben.

In der Gemeinde Ausserberg verbleiben in den verschiedenen Dorfteilen an den geeigneten Standorten beschränkte Bauzonenreserven. Es handelt sich zum grossen Teil um Baulücken, die erschlossen sind.

- Das Interesse der Gemeinde, dass genügend Bauplätze zur Verfügung stehen, damit Eigenheime und Mietwohnungen realisiert werden können und dadurch eine zukunftsfähige Dorfentwicklung sichergestellt werden kann.

Von einer ausgewogenen Interessenabwägung kann schlussendlich dann gesprochen werden, wenn unter Mitwirkung der Bevölkerung der Urversammlung ein Dossier unterbreitet werden kann, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und von der Bevölkerung verstanden und akzeptiert wird. Dies sollte mit vorliegendem Dossier erreicht werden können.

5.10 Gesamtbeurteilung der Bauzone und aktive Bodenpolitik

Die Überprüfung der Bauzone ist aufgrund eines systematischen Vorgehens und einer sorgfältigen Interessenabwägung erfolgt, die in allen Ortsteilen von Obergoms die erwünschten Entwicklungsperspektiven ermöglichen. Das Vorgehen und das Ergebnis können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausgangspunkt für die Überprüfung der Bauzone bildet die Formulierung der kommunalen Entwicklungsvorstellungen und Strategien zur Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig mit jenen zur Natur- und Landschaft sowie der Tourismus- und Gemeindeinfrastruktur festgelegt wurden.
- Die nicht überbauten Bauzonenflächen (Baureserven) wurden, gestützt auf den kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt C.1), gemäss einer nachvollziehbaren Methode überprüft und die Flächen auf der Basis eines spezifischen Kriterienkatalogs und der festgelegten Siedlungsstrategie einer entsprechenden Zone zugewiesen.
- Mit den vorgenommenen Anpassungen, die für die Gemeinde und die betroffenen Grundeigentümer eine grosse Herausforderung darstellen, erreicht die Gemeinde einen Auslastungsgrad, bei der die Bauzone nicht mehr überdimensioniert ist und sich im Einklang mit den übergeordneten raumplanerischen Bestimmungen befindet.
- Innerhalb der verbleibenden Bauzone befinden sich keine grösseren freien Flächen mehr, die in Bezug auf die Zersiedlung problematisch wären. Die weitere Bauentwicklung wird die erwünschte Innenentwicklung der noch nicht überbauten Parzellen zur Folge haben und zu einer kompakteren Siedlungsstruktur führen.

In Bezug auf die Thematik der aktiven Bodenpolitik kann folgendes festgehalten werden.

- Aufgrund des breit gestreuten Grundeigentums und dem angemessenen baulichen Entwicklungspotenzial in allen Ortsteilen sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Bauparzellen auch für die Überbauung zur Verfügung stehen und der nachgefragte Wohnraumbedarf realisiert werden kann. In der Gemeinde werden auch Parzellen zum Kauf angeboten.
- Im Weiteren hat die Gemeinde im Gebiet «Bongartnersch Hüs» Parzellen mit einer mit totalen Fläche von rund 5'760 m² von den privaten Grundeigentümern erworben. Gestützt auf eine Gesamtkonzept werden Bauparzellen wieder an Interessierte abgegeben. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass eine etappierte Überbauung mit hoher Qualität entstehen kann.

6 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ZONEN

6.1 Bauzonen

Die Gliederung der bestehenden Bauzonen in Dorfzonen, Dorferweiterungszonen, Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten und ihre Bauvorschriften wurde weitgehend übernommen. Es wurden keine grundsätzlichen Änderungen in Bezug auf Bauvorschriften vorgenommen.

Die verschiedenen Bauzonen mit den vorgenommenen Anpassungen werden nachfolgend kurz beschrieben.

6.1.1 Dorfzonen (C.3)

Ziel und Zweck der Dorfzone ist der Erhalt der Eigenart des Dorfbildes und die Förderung einer zweckmässigen Sanierung. Neu-, An- oder Umbauten haben sich in Höhe, Dachform, Proportionen, Konstruktionsweise, Material und Farben den bestehenden Bauten des Dorfkerns anzupassen. Die Dorf- und Dorfkernzonen umfassen die traditionellen Dorfkerne und Weiler und unterliegen einem erhöhten Schutz.

- In den Gebieten «Binerobel» und «Niwhüs» wurden einzelne Parzellen im Hinblick auf eine gute Integration in den bestehenden Baubestand von der «Dorferweiterungs-/Wohnzone» der «Dorfzone» zugewiesen (vgl. Nr. 7.1 & 7.2).

Die ursprünglichen Weiler «Niwärch», «Domigohüs» und «Dorna» sind der Dorfzone D1 zugewiesen. In der Dorfzone D1 sind keine Neubauten zugelassen. Der Erhalt der Eigenart der ursprünglichen Siedlungsstruktur sowie des Charakters der bestehenden Gebäude stehen im Vordergrund. Es handelt sich hier zwar um kleine Bauzonen, da jedoch keine Neubauten zugelassen sind, stellt sich die Problematik der Kleinstbauzonen nicht. Es ist daher zweckmässig, diese Gebiete, die am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossen sind, in der Bauzone zu belassen.

6.1.2 Dorferweiterungszone (C.1 / C.2)

Die Dorferweiterungszonen sind für Wohnbauten bestimmt. Sie grenzen jeweils an die Dorfzonen bzw. die ursprünglichen Siedlungsstrukturen. Um einen harmonischen Übergang vom traditionellen Siedlungskern zu gewährleisten, müssen die Bauten in dieser Zone der Siedlungsstruktur Rechnung tragen.

- Im Gebiet «Bord» wurde im Hinblick auf eine gute Integration die Parzelle oberhalb der ursprünglichen Gebäude von der «Wohnzone» in die «Dorferweiterungszone» zugewiesen (vgl. Nr. 8).

6.1.3 Wohnzonen (C.1 / C.2)

Die übrige Wohnzone ist der Wohnzone W3 zugeordnet. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurden neben den erwähnten Rückzonungen und Blockierungen folgende Anpassungen vorgenommen:

- Im Gebiet «Erb» wurde aufgrund der heutigen Überbauung die bestehenden Gebäude von der «Dorfzone» in die «Wohnzone» umgezont (vgl. Nr. 6.4).
- Im Gebiet «Niwhüs» wurde aufgrund des heutigen Baubestands von einer «Dorferweiterungszone» in eine «Wohnzone» überführt (vgl. Nr. 6.5).
- An verschiedenen Orten wurde bei bestehenden Bauten, die sich in oder direkt angrenzend an die Bauzone befinden im Sinne einer Planbereinigung der «Wohnzone» zugewiesen (vgl. Nr. 6.1 - 6.3).
- In den Gebieten «Ober Hotee», «Glogga», «Erb» und «Bleicka» wurden die für eine Überbauung geeigneten Zonen von der «Ferienhauszone» in eine «Wohnzone» überführt (vgl. Nr. 6.6).
- Im Gebiet «Bongartersch Hüs» soll eine ganzheitliche und qualitativ anspruchsvolle bauliche Entwicklung umgesetzt werden (vgl. Nr. 13).

6.1.4 Wohn- und Geschäftszone (C.1 / C.4)

Die Wohn- und Geschäftszone dient nebst dem Wohnzweck mit grösseren Gebäudevolumen zusätzlich der Ansiedlung von nicht störenden Geschäftsbetrieben und Kleingewerbe.

- Ein bestehendes Gebäude beim Bahnhof wurde aufgrund der heutigen Nutzung von der «Verkehrszone» neu der «Wohn- und Geschäftszone» zugewiesen (vgl. Nr. 9).

6.1.5 Wohn- und Gewerbezone (C.1 / C.4)

In der Wohn- und Gewerbezone im Gebiet «Alpja» sind mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen. Die Zone befindet sich direkt neben der Gewerbezone und ist überbaut.

6.1.6 Gewerbebezonen (C.4)

Die Gewerbebezonen sind ausschliesslich für Gewerbe- und betriebsbedingte Wohn- und Verwaltungsbauten bestimmt.

- Die Gewerbezone im Gebiet «Brannuhittu» ist aufgrund der Lage für die Überbauung nicht geeignet und wird der Landwirtschaftszone zugewiesen (vgl. Nr. 3.2).
- Im Weiteren ist vorgesehen, die Gewerbezone im Gebiet «First» in eine «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Ökohof)» umzuzonen.

Es verbleibt damit die bereits überbaute Gewerbezone vor der Bahnunterführung. Aufgrund der fehlenden Eignungsvoraussetzungen sind in der Gemeinde keine zusätzlichen Gewerbebezonen vorgesehen.

6.1.7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (C.8)

Die Zonen für öffentliche Bauten werden in folgende Kategorien gegliedert.

- Die ZÖBA A, für die gemäss LSV die Lärmempfindlichkeitsstufe II gilt, ist vorbehalten für:
 - a) öffentliche Bauten und Anlagen wie Kirchen, Schulen, Spitäler und Pflegeeinrichtungen, Verwaltungen usw.;
 - b) halböffentliche oder private Bauten von hohem öffentlichem Interesse wie Altersheime, geschützte Wohnungen, usw.
- Die ZÖBA B, für die gemäss LSV die Lärmempfindlichkeitsstufe III gilt, ist vorbehalten für:
 - a) öffentliche Bauten und Anlagen wie Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Werkhöfe, usw.;
 - b) verkehrsintensive öffentliche Einrichtungen wie Bahnhöfe, Parkplätze, Park & Ride-Anlagen, Festsäle, Theater, Sportplätze, usw.
 - c) halböffentliche oder private Einrichtungen von hohem öffentlichem Interesse wie Seilbahnstationen, usw.
- Die ZÖBA D, für die gemäss LSV die Lärmempfindlichkeitsstufe III gilt, ist vorbehalten für:
 - a) Energieerzeugungsanlagen.;

Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA) befinden sich verteilt in verschiedenen Ortsteilen und wurden aufgrund der bestehenden Nutzung unterschiedlichen Kategorien zugeteilt:

ZÖBA – A		Zweck
Derfji		Kirche, Schulhaus, Mehrzweckhalle
Bord		Kapelle
Heebirche		Kindergarten
ZÖBA – B		Zweck
Heebirche		Sportplatz, neu: Erweiterung aufgrund bestehender Anlagen (Nr. 5.1)
Station		Bahnhofareal, neu: Umzonung von Verkehrszone in ZÖBA (Nr. 5.3)
First		neu: Umzonung von einer Gewerbezone in eine ZÖBA zur Realisierung eines Ökohofes (Nr. 5.2)
Balibode		neu: Zuweisung des heutigen Standortes für Grünabfälle in eine geeignete Zone (Nr. 5.3)
Niwärch		neu: Projekt Löschwasserbecken. Mit der Ausscheidung einer ZÖBA besteht die Möglichkeit, allfällige Synergien mit anderen Nutzungen (Naherholung) herzustellen (Nr. 5.4)
ZÖBA – D		Zweck
Müürini		neu: Erweiterung aufgrund geplanten Kraftwerks (Nr. 5.1)

6.1.8 Freihaltezone

Die Freihaltezonen umfassen jene Flächen, welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Strukturierung des inneren Ortsbildes und zur Freihaltung des äusseren Ortsbildes mit einem Bauverbot oder mit Baubeschränkungen belegt sind.

Es wurde in folgenden Gebieten neue Freihaltezonen ausgeschieden (vgl. Nr. 4):

- Unterhalb der Kirche im Gebiet «Dischtera» wurde die bestehende Freihaltzone etwas erweitert.
- In «Fischerbiel» wurde zum Schutz des äusseren Ortsbildes und Strukturierung der Siedlung eine neue Freihaltezone ausgeschieden.

6.1.9 Verkehrszone innerhalb der Bauzone (D.4)

Alle öffentlichen Verkehrsanlagen werden der Verkehrszone zugewiesen. Dabei wird im Zonennutzungsplan zwischen einer Verkehrszone innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden. Kleinere private Erschliessungsstrassen werden der entsprechenden Dorf- oder Wohnzone zugewiesen.

6.2 Landwirtschaftszonen

6.2.1 Landwirtschaftszone 1. Priorität - «Landwirtschaftliche Vorrangflächen» (A.1)

Die Flächen, die aufgrund der Topografie und/oder der Bodenqualität gut nutzbar sind, sind der Landwirtschaftszone I zugewiesen.

6.2.2 Landwirtschaftszone 2. Priorität - «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen» (A.1)

Die Landwirtschaftszone II umfasst «Land, das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll».

Dieser Zone sind insbesondere die nicht bewaldeten Flächen der Hangflanken zugewiesen. Die Kulturlandschaft in den Talflanken, die nicht erschlossen sind, droht durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu verbuschen und zu verwalden.

Damit die ursprüngliche Kulturlandschaft erhalten werden kann, muss der Boden landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Möglichkeit ist die traditionelle Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten.

Als Weiden oder Sömmerungsweiden werden jene landwirtschaftlichen Gebiete bezeichnet, die besonders wegen ihrer alpwirtschaftlichen oder landschaftlichen Bedeutung landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Diese Gebiete werden ebenfalls der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

6.2.3 Rebbauzone (A.3)

Die Reben prägen die Kulturlandschaft in der Talflanke unterhalb der BLS-Strecke hin gegen Visp. Es befinden sich insgesamt 3.7 ha Rebland in der Gemeinde, die einer Rebbauzone zugewiesen wurden.

6.3 Schutzzonen und Schutzobjekte

6.3.1 Allgemeines

Die Schutzzonen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) umfassen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume wie Hecken, Feld- und Untergehölze für schutzwürdige Pflanzen und Tiere.

Die Natur- und Landschaftsschutzzonen wurden seinerzeit aufgrund geeigneter Grundlagen festgelegt. Im Rahmen dieser Revision wurden sie überprüft und wo zweckmässig angepasst. Die Schutzzonen sind im separaten Bericht «Bericht Schutzzonen» im Detail beschrieben. Nachfolgend werden sie zusammenfassend im Sinne eines Überblickes dargestellt.

6.3.2 Naturschutzzonen (A.9)

Naturschutzzonen weisen floristische und/oder faunistische Besonderheiten und Seltenheiten auf. Deshalb sollen die hier vorkommenden Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz geniessen. Dabei geht es nicht bloss um den Schutz von einzelnen Lebewesen, sondern ihr ganzer Lebensraum muss vor störenden Eingriffen bewahrt bleiben.

In der Gemeinde Ausserberg sind folgende Naturschutzzonen ausgeschieden:

- Trockenwiesen- und weiden (TWW): Bundesinventar-Nr. 7050, 7057, 7062, 7018, 7042, 7105
- Naturschutzzone von regionaler Bedeutung (NR 11 «Wolfbiel-Pletscha-Chalchofo» und NR 12 «Niwärch»)
- Naturschutzzone von lokaler Bedeutung (NL 13 «Engerscherebodo» und NL 14 «Grüebe»)

Die Bedeutung, die Schutzwürdigkeit, das Schutzziel und die Massnahmen sind in den entsprechenden Objektblättern im Bericht zu den Schutzzonen festgehalten.

6.3.3 Landschaftsschutzzonen (A.8)

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart.

Der beste Landschaftsschutz besteht darin, das Kulturland im traditionellen Sinne zu nutzen, bei neuen Infrastrukturanlagen Zurückhaltung zu üben und die notwendigen Anlagen optimal in die Landschaft einzufügen.

Als Landschaftsschutzzonen sind folgende Gebiete ausgeschieden:

- UNESCO-Weltnaturerbe «Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch» (UJA 1211)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Nr. 1706 und 1711
- Landschaftsschutzzone von lokaler Bedeutung (LL 11 «Wasserleita»)

Die Bedeutung, die Schutzwürdigkeit, das Schutzziel und die Massnahmen sind in den entsprechenden Objektblättern im Bericht zu den Schutzzonen festgehalten.

6.3.4 Ortsbildschutzzone Steinplattenbedachung

Innerhalb der Dorfzone im Gebiet «Deerfji» wurde ein Steinplattenperimeter ausgeschieden. In diesem Perimeter sind für die Bedachung nur ortsübliche Naturschieferplatten gestattet.

6.3.5 Schützenswerte Gebäude und Ortsbilder, historische Verkehrswege, archäologische Stätten

a) Schützenswerte Gebäude

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) die Inventarisierung und Klassierung der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Leitfaden erarbeiten.

Die Inventarblätter der schützenswerten Objekte werden in einem separaten Dokument aufgeführt. Die entsprechenden allgemeinen Schutzbestimmungen zu den einzelnen Einstufungen sind im Anhang des Bau- und Zonenreglements integriert.

b) Schützenswerte Ortsbilder

Die Ortsbilder der Siedlungen in der Gemeinde Ausserberg sind gemäss dem ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder) und dem Sachplan Ortsbild der kantonalen Richtplanung klassiert worden. Die Ortsplanung trägt dem Schutz und Erhalt dieser schützenswerten Ortsbilder und Objekte dahingehend Rechnung, dass zum Schutz des äusseren Ortsbildes die Gebäude der Dorfzone zugewiesen werden, in welcher strenge Bauvorschriften gelten.

In der nachfolgenden Übersicht sind die klassierten Ortsbilder mit der entsprechenden Zonenzuweisung dargestellt.

Ort	ISOS	Sachplan Ortsbild	Zonenzuweisung
Ausserberg	regional		Dorfzone D
Bigstätt	regional		Dorfzone D, Dorferweiterungszone DE
Niwärch		national: hervorragend	Dorfzone D1
Domigohüs		national: hervorragend	Dorfzone D1
Dorna		regional: bedeutend	Dorfzone D1

Ort	ISOS	Sachplan Ortsbild	Zonenzuweisung
Hotee		regional: bedeutend	Dorfzone D
Glogga		regional: bedeutend	Dorfzone D
Brannuhittu		regional: bedeutend	Dorfzone D
Bord		regional: bedeutend	Dorfzone D
Leiggru		regional: bedeutend	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)
Bina		lokal: wertvoll	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)
Raajt		lokal: wertvoll	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)

c) Schützenswerte Kulturgüter

Auf dem Gebiet der Ausserberg ist Kulturgüterschutzinventar mit Objekt von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar 2021) folgende Gebäude klassiert:

- Kirche St. Josef

d) Historische Verkehrswege

Der Kanton hat auf dem Gemeindegebiet Ausserberg zwei Wegabschnitte von regionaler bzw. lokaler Bedeutung bezeichnet:

- Regionale Bedeutung: Raron – Ausserberg (VS 205)
- Lokale Bedeutung: Baltschieder – Ausserberg (VS 342)

Diese Wege sind im Zonennutzungsplan mit hinweisendem Charakter dargestellt. Die historische Substanz, Struktur und / oder Charakter dieser Wege soll behalten und geschont werden.

e) Archäologische Schutzbereiche

In der Gemeinde sind im westlichen Dorf (6191_2020_001) und im Gebiet «Tufetschegga» (6191_2020_002) archäologischen Schutzbereiche ausgeschieden. Diese Schutzbereiche sind auf dem Zonennutzungsplan mit hinweisendem Charakter dargestellt.

6.3.6 Perimeter Verordnung über Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)

Im Baltschiedertal besteht ein Schutzperimeter (VAEW, Objekt Nr. 4), in dem die Wasserkraftnutzung nicht zulässig ist und insbesondere keine neu Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Die rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden.

6.4 Weitere Zonen

6.4.1 Zone mit späterer Nutzungszulassung (C.1)

Bei diesen Zonen handelt es sich um Nichtbauzonen. Eine Zuweisung in die Bauzone erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf nach dem Verfahren gemäss Art. 33 kRPG.

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung wurden in folgenden Gebieten eine «Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)» ausgeschieden:

- Gebiete «Bitschibiela», «Dischterbiel», «Bleicka» und «Müürini» (vgl. Nr. 1).

6.4.2 Zone mit späterer Nutzungszulassung – Erhaltung Kulturerbe (A.5)

Diese Zone bezeichnet jene Gebiete, welche als Maiensässzonen bzw. Zonen mit bestehenden, landschaftsprägenden geschützten Bauten vorgesehen sind.

Die definitive Zonenzuweisung erfolgt in einer zweiten Phase nach dem Vorliegen auf Basis des Koordinationsblattes A.5 des kantonalen Richtplanes.

- Die Siedlungen «Leiggru», «Raaft», «Wasserleita», «Egga», «Salmufee» und «Bina» ausserhalb der Bauzone werden der Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN – Kulturerbe) zugewiesen.

6.4.3 Zonen mit unbestimmter Nutzung (ZUN) (C.1)

Diese Zonen umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18 Abs. 2 RPG). Es ist ein Nichtbaugebiet und Reservegebiet für die weitere Zukunft bzw. deren Nutzung aufgrund späterer Entwicklungsvorstellungen und Randbedingungen festgelegt wird.

- In der Gemeinde Ausserberg wurde eine ZUN im Gebiet «Hotee - Glogga» ausgeschieden.

6.4.4 Verkehrszone ausserhalb der Bauzone

Die Verkehrszonen umfassen die öffentlichen Verkehrsanlagen wie Kantons- und Gemeindestrassen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Parkplätze und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Es wird neu unterschieden zwischen Verkehrszonen innerhalb und ausserhalb der Bauzone und entsprechend mit unterschiedlicher Farbe im Zonennutzungsplan dargestellt.

6.5 Flächenbezogenen Festlegungen

6.5.1 Entwicklungssperimeter

Im Gebiet «Deerfji» innerhalb der Dorfzone bestehen verschiedene Ökonomiegebäude. Aus diesem Grund wurde ein Entwicklungssperimeter nach Art. 12a kRPG ausgeschieden. In diesem Perimeter wird dadurch die Erneuerung bestehender Bauten oder Restrukturierung einer Gebäudegruppe ermöglicht.

6.6 Zonen und Gebiete nach Spezialgesetzgebung

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum RPG sind im Nutzungsplan Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, als Hinweis darzustellen. Es handelt sich insbesondere um folgende Gebiete:

6.6.1 Wald, Hecken und Feldgehölze (A.7 / A.9)

Der Wald ist durch die Forstgesetzgebung geschützt. Die Waldflächen werden im Nutzungsplan ausgewiesen.

Für die Waldflächen im Bereich der Bauzonen wurde eine Waldfeststellung vorgenommen. Die Waldflächen sind in den Grundbuchplänen festgehalten. Sie wurden in den Nutzungsplan übertragen. Sämtliche Konflikte mit der Bauzone konnten bereinigt werden. Das übrige dynamische Waldgebiet wurde aufgrund von Übersichtsplänen und Luftbildaufnahmen in den Zonennutzungsplan eingezeichnet.

Die inventarisierten Hecken wurden als hinweisender Inhalt in die Zonennutzungspläne integriert.

6.6.2 Wildschutzgebiete

In der Gemeinde Ausserberg befinden sich folgende Wildschutzgebiete

- das Jagdbanngebiet «Alpjuhorn (Objektnummer 33 gemäss Bundesinventar) und
- der Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung "Ausserberg" (Objektnummer VS-74 gemäss Bundesinventar).

6.6.3 Suonen (A.14)

Die Suonen (Wässerwasserleitungen) sind ein zentrales Element des soziokulturellen Erbes des Wallis. Sie haben eine wichtige Bedeutung für die traditionelle und moderne Landwirtschaft und die Natur und Landschaft. Zudem haben die Suonen eine wichtige Bedeutung für den Tourismus.

Die Suonen sind nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der traditionellen Baumethoden und Materialien zu erhalten.

Im Nutzungsplan wurden folgende Suonen bezeichnet, die sich im Gemeindegebiet befinden bzw. durch das Gemeindegebiet von Ausserberg führen:

- Kantonale Bedeutung: Niwärsch, Undra, Manera
- Regionale Bedeutung: Mittla, Wiigartneri, Niwa

6.6.4 Gewässerraum (A.13)

Der Gewässerraum für oberirdische Gewässer bezeichnet den Raumbedarf der Gewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Er wird gemäss der Gewässerschutzverordnung des Bundes bestimmt.

Der Gewässerraum der relevanten Seitenbäche ist ausgeschieden und im Nutzungsplan dargestellt.

6.6.5 Grundwasserschutzzonen und -areale (E.1 / E.2)

Für sämtliche gefassten und ungefassten Quellen auf dem Gemeindeterritorium wurden die Quellschutzzonen gemäss dem entsprechenden Verfahren ausgeschieden. Diese Quellschutzzonen wurden mit ihrer Unterteilung in die Zonen 1-3 in den Nutzungsplan übernommen.

Zudem wurden Gewässerschutzbereiche Au bezeichnet und in den Zonennutzungsplänen übertragen.

6.6.6 Naturgefahrenzonen (A.16)

Die neuen Gefahrenzonen wurden gemäss den aktualisierten Gefahrenkarten auf den Zonennutzungsplan übertragen. Es wurden die Gefahrenzonen in Bezug auf Lawinen, Hochwasser und geologische Gefahren gemäss ihrer Gefährdungstufe (erhebliche, mittlere, geringe Gefährdung) auf dem Plan dargestellt.

6.6.7 Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) werden gemäss den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt.

7 INFRASTRUKTUR

7.1 Stand der Erschliessung

Im Rahmen der Überprüfung der Bauzone bildete der Erschliessungsstand der Parzellen ein Beurteilungskriterium der Beurteilungsmatrix. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen der Bauzone ist die neue Bauzone erschlossen.

7.2 Verkehr

7.2.1 Strassen und Wege (D.4 / D.5 / B.6)

Das Baugebiet der Gemeinde Ausserberg wurde durch den Bau verschiedener Erschliessungsstrassen in der Vergangenheit verkehrstechnisch angemessen erschlossen. Die angepasste vorgesehene Bauzone ist erschlossen. Es sind keine zusätzlichen Strassenerschliessungen notwendig. Bei der verbleibenden Bauzone sind jedoch Ergänzungen mit Optimierung der bestehenden Erschliessung vorgesehen.

Für einen zweckmässigeren Anschluss der Siedlungsgebiete «Bongartnersch Hüs» und «Bord» an das übergeordnete Strassennetz und im Hinblick auf Erleichterung der anstehenden Sanierung der Dorfstrasse wird eine Verbindungsstrasse von der Kantonsstrasse vom Gebiet «Glogga» ins Gebiet «Bongartnersch Hüs» vorgesehen (vgl. Beilage 1).

Das bestehende öffentliche Fusswegnetz und die Wege des Freizeitlangsamverkehrs sind breit angelegt und werden gut unterhalten.

7.2.2 Parkierung

Beim Wohnungsbau realisieren die Privaten in der Regel eigene Parkplätze. Erwünscht ist dabei die Realisierung von zentralen gemeinschaftlichen Parkieranlagen.

Die öffentlichen Parkplätze wurden in den Zonennutzungsplänen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

7.2.3 Öffentlicher Verkehr (D.1 / D.6)

Das Dorf Ausserberg ist durch die Postautolinie Ausserberg – Visp erschlossen.

Im Weiteren durchquert die BLS-Linie die Gemeinde Ausserberg. Der Bahnhof befindet sich im unteren Teil des Dorfes.

7.3 Infrastruktur der Ver- und Entsorgung

7.3.1 Wasserversorgung (E.2)

Die Gemeinde Ausserberg verfügt über eine zweckmässige Trinkwasserversorgung, die sorgfältig unterhalten und erneuert wird. Um das ausgedehnte Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen, mussten verschiedene Quellen gefasst werden. Vereinzelt gehören die Quellen aber auch Privaten. Das Leitungsnetz ist heute in einem guten Zustand. Es wurde im Verlaufe der letzten Jahre ständig ergänzt und wo nötig erneuert.

7.3.2 Abwasserbeseitigung

Das ständig bewohnte Siedlungsgebiet ist heute vollständig an das Abwasserleitungsnetz angeschlossen. Das Abwasser wird der regionalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Visp zugeführt. Die Gemeinde Ausserberg verfügt über einen genehmigten generellen Entwässerungsplan (GEP).

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

7.3.3 Energieversorgung (E.3 / E.4 / E.7)

Das Gemeindegebiet wird durch die Visp Energie Dienste (VED) AG mit elektrischer Energie versorgt. Alle Ortsteile, Weiler und verschiedene Maiensässe sind an das Stromnetz angeschlossen.

7.3.4 Abfälle

Für die Abfallbewirtschaftung bestehen in den verschiedenen Ortsteilen Sammelstellen. Die Gemeinde beabsichtigt diesbezüglich, im Gebiet «Firscht» einen Ökohof einzurichten (vgl. Nr. 5.2), an dem künftig die verschiedenen Siedlungsabfälle gesammelt werden.

7.4 Umweltschutz

7.4.1 Immission (Lärm und nichtionisierende Strahlung)

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wurden keine neuen Bauzonen ausgeschrieben. Es werden lediglich unbedeutende Umzonungen und Planbereinigungen vorgenommen, die in Bezug auf die Lärmimmissionen nicht relevant sind.

Es bestehen keine relevanten Quellen elektromagnetischer Strahlung, wie Hochspannungsleitungen, Mobilfunkantennen oder andere Sendeanlagen, welche die Bauzone durchqueren bzw. die bebaute Bauzone betreffen. Es besteht keine Belastung durch nichtionisierende Strahlung, welche die Wohnqualität beeinträchtigen könnten.

7.4.2 Störfallvorsorge

Die BLS-Linie durchquert die Gemeinde Ausserberg. Sie ist der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) unterstellt.

In Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der Störfallverordnung (StFV) kann erwähnt werden, dass sich gemäss dem Zonennutzungsplan im Konsultationsbereich der BLS-Linie (100 Meter beidseits der Strecke) keine Bauvorhaben mit empfindlichen Einrichtungen befinden.

7.4.3 Belastete Standorte und Altlasten

Auf dem Gemeindegebiet Ausserberg befinden sich 2 Abfallablagerungsstandorte sowie 2 Standorte von Schiessanlagen, die als belastete Standorte im kantonalen Geoportal aufgeführt sind. Für diese Standorte wurden die erforderlichen Abklärungen durchgeführt.

Diese Standorte erfahren durch die vorliegende Revision der Nutzungsplanung keine Änderung. Es besteht kein Handlungsbedarf.

8 BAU- UND ZONENREGLEMENT

Das Bau- und Zonenreglement wurde auf der Grundlage des neuen kantonalen Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung neu erarbeitet.

Bestimmungen, die bereits in einem anderen Gesetz geregelt sind, werden nicht in das Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Das Bau- und Zonenreglement stellt eine Ergänzung des kantonalen Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung dar.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem heutigen Bau- und Zonenreglement besteht darin, dass auf eine Nutzungsziffer verzichtet wird.

9 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN

9.1 Konzepte Sachpläne des Bundes

Berücksichtigt wurden die Bundesinventare, welche die Gemeinde Ausserberg betreffen, namentlich die historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), die schützenswerten Trockenwiesen und -weiden (TWW) und das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).

9.2 Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)

Gemäss dem kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK) aus dem Jahre 2014 ist die Gemeinde Ausserberg dem Raumtyp «Talflanken und Seitentäler» zugeordnet. Für diesen Raumtyp wird die erwünschte Raumentwicklung wie folgt beschrieben:

- Die typischen Ortschaften, die sich in die traditionelle Kulturlandschaft einfügen, prägen das Bild des Wallis und haben eine wichtige touristische Bedeutung.
- Die Dörfer zeichnen sich durch kompakte Ortskerne aus, welche die bauliche und kulturelle Identität prägen. Zeitgemässe Bauten fügen sich in die renovierte und umgenutzte alte Bausubstanz ein.
- Eine lokale Grundversorgung sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit tragen zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei.
- Die lokale Wirtschaft nutzt in optimaler und nachhaltiger Weise die endogenen Potenziale und stützt sich insbesondere auf den Tourismus, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Wasserressourcen.
- Der Agrotourismus und ein auf die Natur und Kultur ausgerichteter sanfter Tourismus ergänzen das Angebot bestehender Wintersportgebiete.
- Die Kulturlandschaften mit Rebflächen, Alpweiden und Suonen sind geprägt durch die lange Tradition der menschlichen Bewirtschaftung. Sie haben deshalb einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. Die Bewirtschaftung erhält die abwechslungsreiche offene und bewaldete Landschaft mit hoher Biodiversität und verhindert die ungebremsste Ausbreitung des Waldes.

Die Revision der Nutzungsplanung ist auf diese Entwicklungsvorstellungen abgestimmt und bildet ein Instrument für deren Umsetzung.

9.3 Kantonale Richtplanung

Die Gemeinde Ausserberg verfügt über einen RPG (1980) – konforme Nutzungsplanung. Für die Bearbeitung ist insbesondere das Kapitel C «Siedlung» des kantonalen Richtplanes relevant. Die übrigen Themenbereiche des kantonalen Richtplanes wurden überprüft und bei Bedarf die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

In der Checkliste im Anhang 4 ist dargestellt, in welchen Kapiteln die Themen des kantonalen Richtplanes im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung bearbeitet wurden.

10 AUSGLEICH UND ENTSCHÄDIGUNG

Im Rahmen der Gesamtrevision werden verschiedentlich Rückzonungen bzw. Zuweisungen in eine Nichtbauzone vorgenommen. Es handelt sich ausschliesslich um Gebiete, die den Bedarf der nächsten 15 Jahre überschreiten und gemäss dem Kriterienkatalog nicht der Bauzonen zuzuweisen sind. Es wird davon ausgegangen, dass für diese Planungsmassnahmen keine Entschädigung zu leisten ist.

Im Weiteren werden geringfügige Erweiterungen der Bauzone vorgenommen (Nr. 6.1 – 6.3, 7.3, 9.2). Es handelt sich dabei jedoch nicht um eigentliche Neueinzonungen, sondern um Plananpassungen. Die betroffenen Parzellen befinden sich am Rand der Bauzone und sind bereits überbaut. Sie werden vollständig der Bauzone zugewiesen.

Diese Planbereinigungen stellen für die betroffenen Grundeigentümer keine wesentlichen Vorteile dar. Es geht vielmehr darum, die Zuständigkeiten im Baubewilligungsverfahren zweckmässig zu regeln. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Plananpassungen nicht mit einer Mehrwertabgabe gemäss Art. 10b ff kRPG verbunden sind.

11 VORPRÜFUNG DURCH DEN KANTON

Die Gesamtrevision wurde in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erarbeitet. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurden 3 Syntheseberichte der Dienststelle für Raumentwicklung erstellt (vgl. Kap. 1.2 Verfahrensschritte), welche als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Dokumente dienen.

12 INFORMATION UND MITWIRKUNG

12.1 Allgemeines

Bei der Erarbeitung der Bau- und Zonenordnung muss eine zweckmässige Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt werden (Art. 4 RPV).

12.2 Mitwirkung zum Raumkonzept

Die vorliegende Revision der Nutzungsplanung stützt sich auf das in einer ersten Phase erarbeitete Raumkonzept, das in Bezug auf die Zonennutzungsplanung Massnahmen zur Blockierung bzw. Rückzonung von Teilen der Bauzone vorsah.

Die Bevölkerung wurde an der Urversammlung vom 24. Mai 2019 über die gesetzlichen Grundlagen, das Vorgehen und die Methodik der Erarbeitung des Entwurfes des Raumkonzeptes eingehend informiert.

Am 6. Dezember 2019 wurde das Raum- und Erschliessungskonzept zur Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich publiziert und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG gingen 13 schriftliche Eingaben ein, die der Gemeinderat geprüft hat.

12.3 Mitwirkung zur Gesamtrevision

In der Folge wurden neben den Zonenänderungen das Bau- und Zonenreglement und der erläuternde Bericht aktualisiert. Diese Dokumente wurden ab dem 12. Dezember 2025 in einem zusätzlichen Mitwirkungsverfahren nach Art. 33 kRPG präsentiert. Im Rahmen dieser zusätzlichen Mitwirkungen gingen 8 schriftliche Eingaben bei der Gemeinde ein.

Die Bemerkungen der Grundeigentümer wurden im Detail geprüft und wo zweckmässig im vorliegenden Dossier berücksichtigt.

13 VORGEHEN UND VERFAHREN

Die weiteren Verfahrensschritte nach der Vorprüfung durch den Kanton können wie folgt dargestellt werden:

- öffentliche Auflage des definitiven Dossiers während 30 Tagen
- Behandlung allfälliger Einsprachen und Entscheid durch Gemeinderat
- Beschlussfassung durch die Urversammlung
- Publikation UV-Beschluss (30 Tage)
- Einreichen des Homologationsdossier an den Staatsrat

Ausserberg / Visp, August 2026

Anhang 1

Änderungen der Bauzone

NEUE STRUKTUR DER BAUZONE		
Zentrumszonen	Dorfzone D / D1	4.25 ha
Wohnzonen	Dorferweiterungszone / Wohnzone W3 / W3-B	15.00 ha
Mischzonen	Wohn- und Gewerbezone	3.12 ha
Total Bauzonen für Wohnnutzung		22.37 ha
Arbeitszonen	Gewerbezone	0.19 ha
öffentliche Nutzungen	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZÖBA	2.34 ha
Total Bauzonen ohne Wohnnutzung		2.53 ha
Total Bauzonen		24.90 ha

ÄNDERUNGEN DER BAUZONE		
Reduktion der Bauzone für die Wohnnutzung		
Zuweisung in	Zone mit späterer Nutzungszulassung (ZSN)	- 2.38 ha
	Zone unbestimmter Nutzung (ZUN)	- 0.67 ha
	Landwirtschaftszone	- 2.13 ha
	Freihaltezone	- 0.04 ha
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA)	- 0.08 ha
		- 5.30 ha
Erweiterung bzw. Bereinigung der Bauzone für die Wohnnutzung		
Umzonung in	Dorfzone (heute Landwirtschaftszone)	+ 0.01 ha
	Wohnzone (heute Gewerbezone)	+ 0.01 ha
	Wohnzone (heute Freihaltezone)	+ 0.03 ha
	Wohnzone (heute Landwirtschaftszone)	+ 0.30 ha
	Wohn- und Geschäftszone (heute Verkehrszone)	+ 0.01 ha
		+ 0.36 ha
Weitere Änderungen der Bauzone		
Umzonung in	Dorfzone (heute Wohnzone)	(0.03) ha
	Dorfzone (heute Dorferweiterungszone)	(0.12) ha
	Dorferweiterungszone (heute Wohnzone)	(0.05) ha
	Wohnzone (heute Dorfzone)	(0.07) ha
	Wohnzone (heute Dorferweiterungszone)	(0.87) ha
	Wohnzone (heute Ferienhauszone)	(2.08) ha
	Wohn- und Geschäftszone (heute Wohnzone)	(0.24) ha
	ZÖBA (heute Gewerbezone)	(0.31) ha
	ZÖBA (heute Verkehrszone)	(0.49) ha
	ZÖBA (heute Landwirtschaftszone)	(0.21) ha
	Verkehrszone (heute Landwirtschaftszone)	(0.07) ha
	Landwirtschaftszone (heute Gewerbezone)	(0.17) ha
Weitere Planungsmassnahmen		
Entwicklungsperimeter		(0.26) ha
etappierte Bebauung Wohnzone "Bongartersch Hüs"		(0.61) ha

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN		
Total Bauzone für Wohnnutzung	22.37 ha	82 %
- Reduktion bzw. Blockierung der Wohnzone	- 4.94 ha	18 %
Total ursprüngliche Bauzone für Wohnnutzung	27.31 ha	100 %
Bauzone ohne Wohnnutzung	2.53 ha	
Total ursprüngliche Bauzone ohne Wohnnutzung	2.53 ha	
Total ursprüngliche Bauzone	29.84 ha	

Anhang 2**Berechnung Bauzonendimensionierung – Ausgangslage****Ausgangsdaten**

	<i>Fläche</i>	<i>überbaut + Unsicherheit</i>	<i>Unsicherheit</i>	<i>nicht überbaut</i>
Zentrumszonen	ha	ha	ha	ha
Wohnzonen	ha	ha	ha	ha
Mischzonen	ha	ha	ha	ha
Bauzonen für die Wohnnutzung	27.9 ha	21.0 ha	ha	6.9 ha
Einwohner 2015 + Arbeitsplätze 2013	633 (EA)			
Bevölkerungsentwicklung	108 %			
Einwohner + Arbeitsplätze in 15 Jahren	684 (EA)			

Dichte

heutige Dichte	$\frac{\text{überbaute Fläche}}{\text{EA}}$	=	$\frac{21.0 \text{ ha}}{633 \text{ EA}}$	=	332 m ² / EA
Mediandichte	441 m ² / EA		relevant		332 m ² / EA

Kapazität

<i>EA aktuell</i>	+ zusätzliche EA durch Verdichtung der überbauten Fläche, davon 1/3		+ zusätzlichen EA in nicht überbauter Fläche	=	Kapazität EA
	$\frac{\text{überbaute Fläche}}{\text{Dichte}}$	- aktuelle EA	$\frac{\text{nicht überbaute Fläche}}{\text{Dichte}}$		
	$\frac{21.0 \text{ ha}}{332 \text{ m}^2 / \text{EA}}$		$\frac{6.9 \text{ ha}}{332 \text{ m}^2 / \text{EA}}$		
	633	- 633 = 0			
		1/3			
633	+	0	+	208	= 841 EA

Theoretischer Überschuss

841 (EA Kapazität)	-	684 (EA 15 Jahre)	=	157 (EA Überschuss)
157 (EA Überschuss)	x	332 m ² / EA	=	5.2 ha

Bedarf für 15 Jahren

684 (EA 15 Jahre)	-	633 (EA 2015)	=	51 (EA Zunahme)
51 (EA Zunahme)	x	332 m ² / EA	=	1.7 ha

Auslastung in 15 Jahren

841 (EA Kapazität)	=	100 %		
684 (EA 15 Jahre)	=			81.3 %

Anhang 3**Berechnung Bauzonendimensionierung – Neuer Zustand**

	Fläche	überbaut + Unsicherheit	Unsicherheit	nicht überbaut
Zentrumszonen	ha	ha	ha	ha
Wohnzonen	ha	ha	ha	ha
Mischzonen	ha	ha	ha	ha
Bauzonen für die Wohnnutzung	22.4 ha	20.4 ha	3.0 ha	2.0 ha
Einwohner 2024 + Arbeitsplätze 2023	628 (EA)			
Bevölkerungsentwicklung	108 %			
Einwohner + Arbeitsplätze in 15 Jahren	678 (EA)			
Dichte				
heutige Dichte	$\frac{\text{überbaute Fläche}}{\text{EA}}$	= $\frac{20.4 \text{ ha}}{628 \text{ EA}}$	=	325 m ² / EA
Mediandichte	441 m ² / EA		relevant	325 m² / EA
Kapazität				
EA aktuell	+ zusätzliche EA durch Verdichtung der überbauten Fläche, davon 1/3 $\frac{\text{überbaute Fläche}}{\text{Dichte}} - \text{aktuelle EA}$ $\frac{20.4 \text{ ha}}{325 \text{ m}^2 / \text{EA}}$ 628		+ zusätzlichen EA in nicht überbauter Fläche $\frac{\text{nicht überbaute Fläche}}{\text{Dichte}}$ $\frac{2.0 \text{ ha}}{325 \text{ m}^2 / \text{EA}}$	
628	+	0	+	62
			=	690 EA
Theoretischer Überschuss				
690 (EA Kapazität)	-	678 (EA 15 Jahre)	=	11 (EA Überschuss)
11 (EA Überschuss)	x	325 m ² / EA	=	0.4 ha
Bedarf für 15 Jahren				
678 (EA 15 Jahre)	-	628 (EA 2024)	=	50 (EA Zunahme)
50 (EA Zunahme)	x	325 m ² / EA	=	1.6 ha
Auslastung in 15 Jahren				
690 (EA Kapazität)	=	100 %		
678 (EA 15 Jahre)	=			98.4 %

Anhang 4

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV - Checkliste

Nr.	Thema	Kantonaler Richtplan (kRP)	Gemeinde / Planungsmassnahme betroffen?	Kapitel im Bericht Art. 47 RPV
A.10	Landwirtschaft	Koordinationsblätter A.1, A.2, A.3, A.4, A.8	☒ ja ☐ nein	6.2
A.20	Wald	Koordinationsblätter A.6, A.7	☒ ja ☐ nein	6.6.1
A.30	Natur und Landschaft	Koordinationsblätter A.8, A.9, A.10, A.11	☒ ja ☐ nein	6.3
A.40	Fliessgewässer und Seen - Gewässerraum	Koordinationsblätter A.12, A.13, A.15	☒ ja ☐ nein	6.6.4
A.50	Naturgefahren	Koordinationsblatt A.16	☒ ja ☐ nein	6.6.6
B.10	Tourismus	Koordinationsblätter B.1, B.2	☐ ja ☒ nein	-
B.20	Camping	Koordinationsblatt B.3	☐ ja ☒ nein	-
B.30	Skigebiete	Koordinationsblatt B.4	☐ ja ☒ nein	-
B.40	Golfplätze	Koordinationsblatt B.5	☐ ja ☒ nein	-
B.50	Freizeitlangsamverkehr (FLV)	Koordinationsblatt B.6	☒ ja ☐ nein	7.1
C.10	Bauzonen für die Wohnnut- zung (Dimensionierung und Mo- bilisierung)	Koordinationsblatt C.1	☒ ja ☐ nein	5.1 – 5.9
C.12	Strukturerhaltungszone	Koordinationsblatt C.1	☐ ja ☒ nein	-
C.20	Bauzonenqualität	Koordinationsblätter C.2, A.8	☒ ja ☐ nein	6.1.1 – 6.1.3
C.30	Kulturelles Erbe: Schützens- werte Ortsbilder und Ge- bäude, historische Verkehrs- wege und archäologische Stätten	Koordinationsblatt C.3	☒ ja ☐ nein	6.3.5
C.40	Arbeitszonen	Koordinationsblatt C.4	☒ ja ☐ nein	6.1.4 – 6.1.6
C.50	Störfallvorsorge	Koordinationsblatt C.6	☒ ja ☐ nein	7.1.3, 7.3
C.60	Verkehrsintensive Einrich- tungen (VE)	Koordinationsblatt C.7	☐ ja ☒ nein	-
C.70	Öffentliche und militärische Anlagen	Koordinationsblätter C.8, C.9	☐ ja ☒ nein	-
D.10	Mobilität und Transportinf- rastruktur	Koordinationsblätter D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.7, D.8	☒ ja ☐ nein	7.1
D.20	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs	Koordinationsblatt D.6	☐ ja ☒ nein	-

E.10	Wasser (Bewirtschaftung / Versorgung / Schutz)	Koordinationsblätter E.1, E.2	☒ ja ☐ nein	7.2.1, 7.2.2
E.20	Energie (Versorgung / Transport / Verteilung)	Koordinationsblätter E.3, E.7	☒ ja ☐ nein	7.2.3
E.30	Energie (Produktionsinfrastruktur)	Koordinationsblätter E.4, E.5, E.6	☒ ja ☐ nein	7.2.3
E.40	Mineralische Materialien (Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)	Koordinationsblätter E.8, E.9	☐ ja ☒ nein	-
F.10	Umwelt (Altlasten, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Luft, Lichtverschmutzung, Boden, UVP)	Querschnittsthema	☒ ja ☐ nein	7.3

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Beilage 1

**Strassenprojekt «Verbindungsstrasse
Glogga - Bongartersch Hüs»**



Öffentliches Auflageverfahren

24. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	GEGENSTAND UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Planungsgegenstand	1
2	BESCHREIBUNG DER PROJEKTES	2
2.1	Technische Daten	2
2.2	Linienführung	2
3	ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN	2
3.1	Sachpläne Bund und Kanton	2
3.2	Kantonaler Richtplan	2
3.3	Gesamtrevision der Nutzungsplanung	2
4	BEDÜRNISNACHWEIS UND STANDORTBEGRÜNDUNG	3
4.1	Ausgangslage und Zielsetzung	3
4.2	Begründung des Standorts	3
5	BETROFFENE THEMENBEREICHE	3
5.1	Landwirtschaft	3
5.2	Wald	3
5.3	Naturschutz und Landschaft	3
5.4	Siedlung	4
5.5	Umwelt	4
6	INTERESSENABWÄGUNG	4
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	5
8	VERFAHREN	5

Anhänge

Anhang 1: Auszug Zonennutzungsplan mit Strassenprojekt

1 GEGENSTAND UND ZIEL DER PLANUNG

1.1 Allgemeines

In der Gemeinde Ausserberg führt die Kantonsstrasse (Dorfstrasse) durch den grossen Teil des Siedlungsgebietes. Die Aussenbereiche werden durch Gemeindestrassen erschlossen.

Es steht die grundlegende Erneuerung der Dorfstrasse an, die sich aufgrund der engen Platzverhältnisse und die Tatsachen, dass sie zum Teil die einzige Zufahrtsmöglichkeiten zu Quartieren darstellt, als recht schwierig gestaltet.

Für die Bauphase wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Dabei wurden auch die Möglichkeiten einer Umfahrungsstrasse geprüft. Die Abklärungen zeigten, dass mit einer Verbindung von der Kantonsstrasse zur Bongarterschhüsstrasse eine relativ einfache Umfahrung hergestellt werden könnte.

Mit der vorgesehenen Verbindungsstrasse kann einerseits die Sanierung der Dorfstrasse stark vereinfacht werden und andererseits Siedlungsgebiet von Ausserberg viel effizienter und attraktiver erschlossen werden.

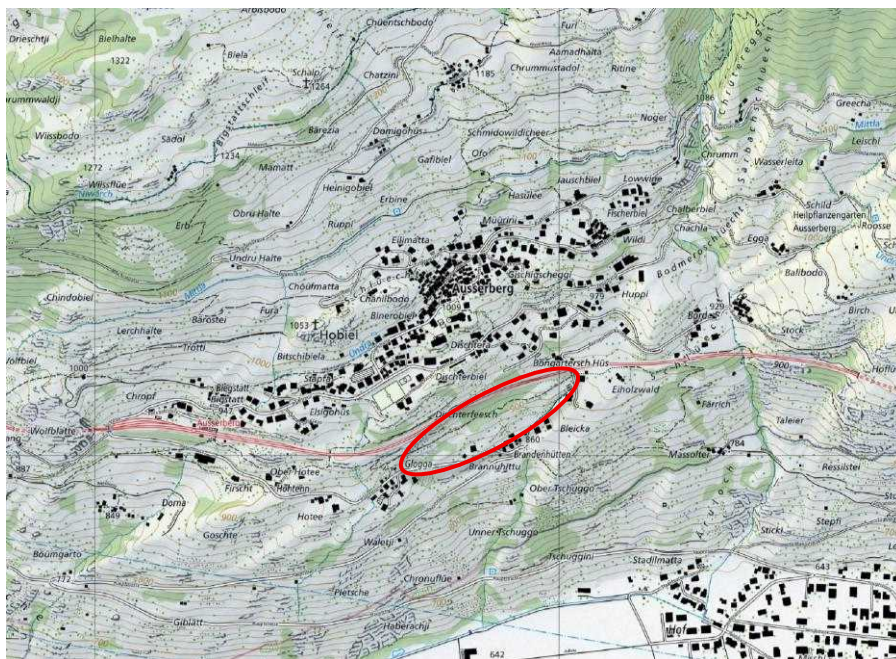


Abbildung 1: Situation Gebiet «Glogga – Bongartersch Hüs» in Ausserberg Mstb. 1:10'000 (Quelle: Swisstopo)

1.2 Planungsgegenstand

Die Planungsmassnahme besteht in der Realisierung einer Verbindungsstrasse Gebiet «Glogga» ins Gebiet «Bongartersch Hüs», die auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung abgestimmt ist.

2 BESCHREIBUNG DER PROJEKTES

2.1 Technische Daten

Dem Erschliessungsprojekt liegen folgende technische Daten zugrunde:

- Fahrbahnbreite: 3.20 m
- Bankett: 0.50 m beidseitig, wo möglich
- Gefälle: max. 13.5 %
- Minimalradius: $R = 15 \text{ m}$
- Kuppen / Wannen: minimaler Radius $R = 100 \text{ m}$
- Länge 400 m

2.2 Linienführung

Das Trasseee verläuft von der Kantonsstrasse im Gebiet «Glogga» im Hang und schliesst bei der Bahnunterführung an die «Bongartnerschhüsstrasse» an.

3 ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEN INSTRUMENTEN

3.1 Sachpläne Bund und Kanton

Die Planungsmassnahme tangiert keine Sachpläne von Bund und Kanton.

3.2 Kantonaler Richtplan

Das Strassenprojekt entspricht dem kantonalen Richtplan, insbesondere dem Koordinationsblatt D.4 «Strassennetze».

3.3 Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Die im Rahmen der Gesamtrevision angepasste Bauzone ist erschlossen. Mit der Verbindungsstrasse kann jedoch die Zugänglichkeit zu den Gebieten «Bongartnersch Hüs» und «Bord» wesentlich vereinfacht werden.

Das Strassenprojekt wird daher in die Gesamtrevision der Nutzungsplanung integriert. Es stellt für die langfristige Gemeindeentwicklung ein wichtiges Element dar.

4 BEDÜRNISNACHWEIS UND STANDORTBEGRÜNDUNG

4.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gebiete «Bongartnersch Hüs» und «Bord» haben heute eine relativ ungünstige Zufahrt von Tal. Mit dem Strassenprojekt könnte eine direkte Verbindung zur Kantonsstrasse im Gebiet «Glogga» hergestellt werden.

Da diese Gebiete vom Tal her nicht mehr über die Dorfstrasse (Kantonsstrasse) erschlossen werden, kann die Sanierung der Dorfstrasse wesentlich einfacher durchgeführt werden.

4.2 Begründung des Standorts

Im Rahmen der Variantenabklärungen wurde auch eine Variante mit einer Verbindung vom Gebiet «Brannuhittu» ins Gebiet «Bongartnersch Hüs» geprüft. Die Abklärungen zeigten, dass eine solche Variante mit mehreren Wendekurven verbunden ist, die verkehrstechnisch bedeutend komplizierter und mit bedeutenden Eingriffen ins Gelände verbunden sind.

Mit der vorgeschlagenen Variante kann eine einfache Verbindung mit einer Länge von rund 400 m von der Kantonsstrasse zur Bongartnerschhüsstrasse hergestellt werden. Die Zufahrt von Visp ins Gebiet «Bongartnersch Hüs» reduziert sich damit um 1.9 km.

5 BETROFFENE THEMENBEREICHE

5.1 Landwirtschaft

Das Projekt betrifft hauptsächlich Flächen, die der Landwirtschaftszone zugewiesen sind. Das Gebiet wird jedoch nur zum Teil und extensiv bewirtschaftet. Der Flächenbedarf umfasst rund 2'500 m².

5.2 Wald

Das Projekt führt im oberen Teil am Rande des Waldes vorbei. Der genauen Waldverlauf ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens festzulegen.

5.3 Naturschutz und Landschaft

Das Projekt tangiert keine Inventarbiotope von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung. Es sind keine Arten mit einem besonderen Schutzstatus im Projektperimeter bekannt. Die Flächen werden gemäss Typo CH dem Lebensraumtyp 6.3.9 Robinienwald zugeordnet.

Das Projekt kann ohne Kunstbauten realisiert werden, so dass es gut in die Landschaft integriert werden kann und wenig einsichtbar ist.

5.4 Siedlung

Das Trasse des Strassenprojekt beansprucht zum grössten Teil Flächen in der heutigen Ferienhauszone, die für eine Rückzonung vorgesehen sind.

Durch das Strassenprojekt wird die Bauzone im Gebiet «Bongartnersch Hüs» und «Bord» direkt mit dem Tal verbunden werden. Die Strassenverbindung ins Tal verkürzt sich um 1.9 km.

5.5 Umwelt

Die vorgesehene Umzonung hat keine relevanten Umweltauswirkungen in Bezug auf Luftreinhaltung, Schutz vor Lärm und Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS).

6 INTERESSENABWÄGUNG

Bei der vorliegenden Planungsmassnahme kann eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV wie folgt dargestellt werden.

Das vorgesehene Strassenprojekt betrifft folgende Interessen:

- Das Interesse der Gemeinde und der Bewohner in den Gebieten «Bongartner Hüs» und «Bord» für eine bessere Anbindung an das Zentrum von Visp.
- Das Interesse der öffentlichen Gemeinwesen und der betroffenen Anwohner für eine einfachere und kostengünstigere Sanierung der Dorfstrasse .

Diesen Nutzungsinteressen stehen folgende Schutzinteressen gegenüber:

- Das Interesse der Landwirtschaft, die Landwirtschaftsflächen zu erhalten.
- Das Interesse des Landschaftsschutzes an der Erhaltung Landschaft

Aufgrund des grossen Interesses für eine bessere Erschliessung des Siedlungsgebietes und die Erleichterung der Sanierung der Dorfstrasse überwiegen diese Nutzungsinteressen die Schutzinteressen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Es sind nur Landwirtschaftsfläche betroffen, die extensiv bewirtschaftet werden.
- Die Strasse kann gut ins Gelände integriert werden und bleibt wenig sichtbar.
- Das Projekt kann umweltverträglich realisiert werden.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Das Strassenprojekt wird in die Gesamtrevision der Nutzungsplanung integriert. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde ein Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 33 kRPG durchgeführt. Es sind keine Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt bei der Gemeinde eingereicht worden.

8 VERFAHREN

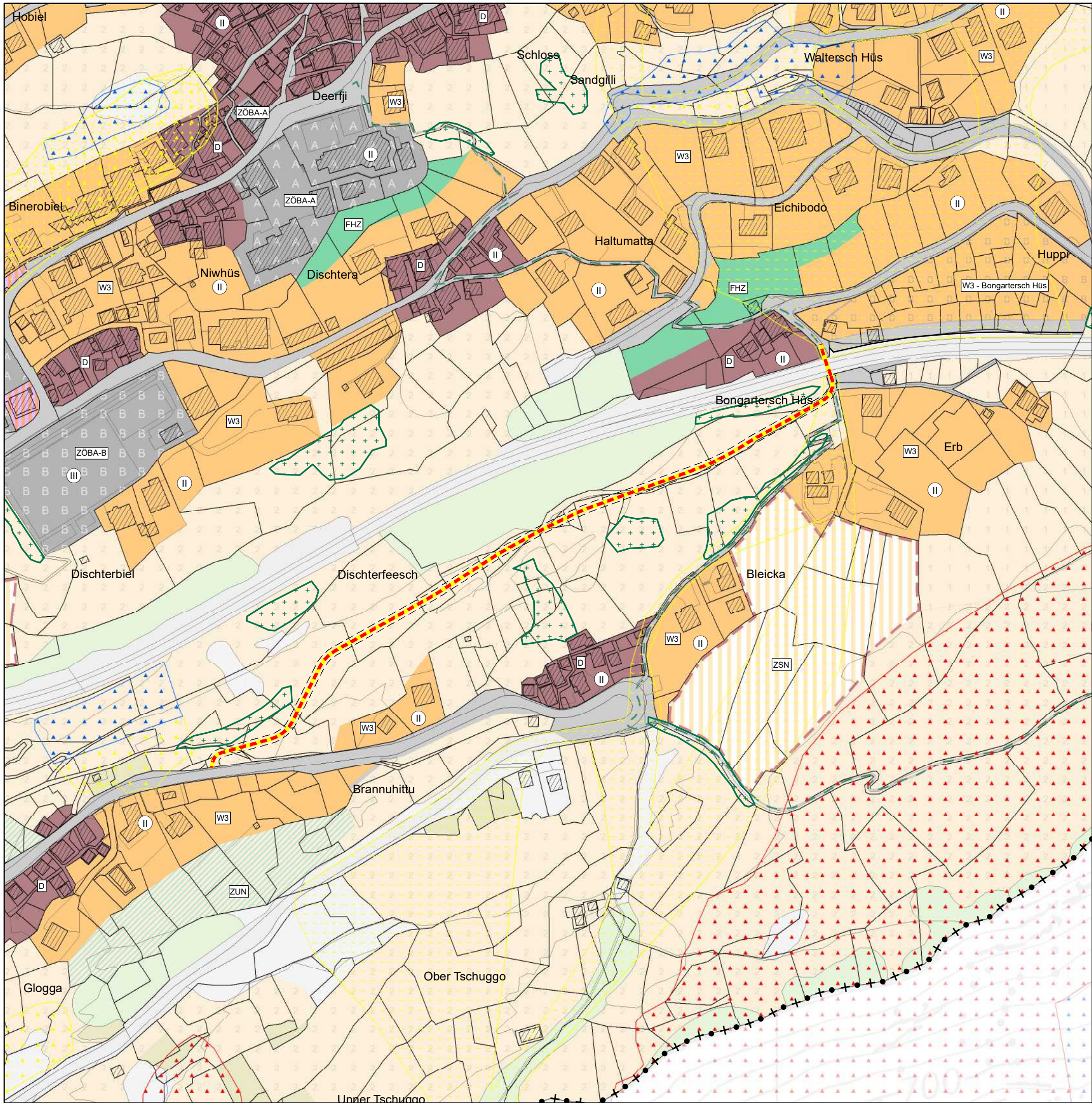
Das Strassenprojekt durchläuft das Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassengesetz (StrG) mit folgenden Schritten:

- Öffentliche Auflage des Projektes mit Einsprachemöglichkeit (Art. 42, 43 StrG)
- Plangenehmigung durch Staatsrat (Art. 46 / 47 StrG)
- Landerwerbs gemäss Enteignungsgesetz (EGG)

Ausserberg, im August 2026

Anhang 1

Auszug Zonennutzungsplan mit Strassenprojekt



Planungsmassnahmen

Strassenprojekt
"Verbindungsstrasse Glogga - Bongartersch Hüs"

Verbindlicher Inhalt gemäss 4. Vorprüfung

Bauzonen

- Dorfzone D
- Wohnzone W3
- Wohnzone W3-B Bongartersch Hüs
- Wohn- und Geschäftszone WG4
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZÖBA - A - B
- Freihaltezone FHZ
- Verkehrszone innerhalb der Bauzone

Landwirtschaftszonen

- Landwirtschaftszone 1. Priorität LZ1
- Landwirtschaftszone 2. Priorität LZ2
- Rebbauzone

Weitere Zonen

- Zone mit späterer Nutzungszulassung ZSN
- Zone mit unbestimmter Nutzungszulassung ZUN
- Verkehrszone ausserhalb der Bauzone
- übriges Gemeindegebiet

Hinweisender Inhalt

- Wald
- Hecken und Feldgehölze
- IVS: Historischen Verkehrswege von lok. Bedeutung

Naturgefahren Gefährdung	erheblich	mittel	gering
Hochwassergefahrenzone			~ ~ ~
Steinschlaggefahrenzone	▲ ▲ ▲	▲ ▲ ▲	▲ ▲ ▲
Hangmurgefahrenzone			● ● ●

Gemeinde Ausserberg

Verbindungsstrasse"Glogga - Bongartersch Hüs"

Auszug Zonennutzungsplan 1:2'000

	Format: 300 x 420	/	Plan-Nr. 063606	
	Gez	Kontr	Datum	
	ab	uj	24.08.2026	

Gemeinde Ausserberg

Überarbeitung und Prüfung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Hecken und Feldgehölze

Aktualisierung homologierter Waldkataster

Kurzbericht

Eyholz, September 25



PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer

Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz
T 027 922 00 00
www.planax.ch, info@planax.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE.....	3
2	GRUNDLAGEN	3
3	PROJEKTBESCHRIEB	3
3.1	Wald.....	3
3.2	Naturschutzzonen	4
3.2.1	Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW).....	4
3.2.2	Naturschutzgebiete von regionaler (NR) und lokaler (NL) Bedeutung.....	5
3.3	Landschaftsschutzgebiete	7
3.4	Hecken und Feldgehölze	9
4	ZUSAMMENFASSUNG	11
	ANHANG	12

1 AUSGANGSLAGE

Das Büro PLANAX AG wurde von der Gemeinde Ausserberg beauftragt, die Schutzzonen zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Büro PRONAT AG.

2 GRUNDLAGEN

Für den vorliegenden Bericht wurden insbesondere folgende umweltrechtlichen Unterlagen verwendet:

- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ausserberg vom 15.11.2022 (2. Vorprüfung)
- Zonennutzungspläne der Gemeinde Ausserberg vom 15.11.2022 (2. Vorprüfung)
- Waldkataster der Gemeinde Ausserberg vom 19.02.2003
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV) vom 20. September 2000
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998

Für die Überarbeitung der Naturschutzzonen standen insbesondere folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Kriterien zur Feststellung der Hecken und Feldgehölze (Arbeitsdokument)
- Leitfaden für Gemeinden, Natur & Landschaft in der Raumplanung, Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL), Ausgabe 2021
- Perimeterabgrenzung der TWW-Objekte von nationaler Bedeutung - Methode, Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, 25. Februar 2022
- Richtlinie für die Waldfeststellung, Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis, Februar 2001

3 PROJEKTBSCHRIEB

Im Rahmen der Überarbeitung der Schutzzonen wurden Wald, Naturschutzzonen (Trockenwiesen und -weiden, kantonale und kommunale Naturschutzzonen), Landschaftsschutzzonen, sowie Hecken und Feldgehölze geprüft und überarbeitet.

3.1 Wald

Grundlagen

Wald ist definiert als Fläche, die mit Bäumen oder Sträuchern bestockt ist und eine Waldfunktion erfüllen kann. Die quantitativen Merkmale Breite, Fläche und das Alter einer Fläche sind innerhalb eines bundesweiten Rahmens, kantonale geregelt. Für den Kanton Wallis gelten 12 m Breite inklusive 2 m Waldrand, 800 m² Fläche inklusive 2 m Waldrand und ein Alter von 20 Jahren für neue Bestockungen. Dabei ergänzen die quantitativen Merkmale die qualitativen Merkmale. Je höher die qualitativen Merkmale gewertet werden, desto weniger sind die quantitativen

Merkmale massgebend. Wenn die Wohlfahrts- oder Schutzfunktion in besonderem Masse erfüllt ist, sind die Minimalwerte nicht entscheidend.

Methoden

Die Überarbeitung des homologierten Waldkatasters gemäss Feststellung vom 19.02.2003 erfolgte in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL). Als Grundlage für die Waldfeststellung wurden die kantonalen Richtlinien für die Waldfeststellung verwendet. Dabei wurden qualitative und quantitative Merkmale berücksichtigt.

Resultate

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die beiden Waldflächen beim Bahnhof und im Gebiet Elsigohüs aus dem Kataster entlassen. Beide Flächen erfüllen die Kriterien der Waldfeststellung nicht mehr.

In den beiden Maiensässzonen Salumfee und Raaf wurde der Waldkataster entsprechend den Waldfeststellungs-Kriterien ergänzt. Eine Begehung vor Ort fand zusammen mit dem zuständigen kantonalen Forstingenieur statt. Die genaue Vermessung und Digitalisierung der Waldfeststellung erfolgte über das Vermessungsbüro PLANAX AG.

Die entsprechenden Änderungen des Waldkatasters wurden vorgenommen und vom Staatsrat genehmigt.

3.2 Naturschutzzonen

3.2.1 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW)

Grundlagen

Trockenwiesen und -weiden (TWW) sind sehr artenreiche Lebensräume. Da sie stark gefährdet sind, hat sie der Bundesrat in ein Inventar nach Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgenommen.

Gemäss der Verordnung über den Schutz von Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 haben die Kantone die Aufgabe, die genauen Grenzen der Objekte festzulegen (TwwV, Art. 4). Dazu sollen die Eigentümer und die Nutzer, insbesondere die Bewirtschafter angehört werden. Im Kanton Wallis gibt es mehr als 350 TWW-Objekte mit einer Fläche von mehr als 4'000 ha, die über den ganzen Kanton verteilt sind. Aufgrund des Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Ausführungsgesetzes (kRPG) und des kantonalen Richtplans müssen alle Gemeinden im Kanton Wallis die Nutzungsplanung überarbeiten. Im Rahmen dieser Revisionen wird ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der TWW angewendet.

Methoden

Für eine einheitliche Behandlung der Perimeterabgrenzung der TWW-Objekte wurde vom Kanton die Methode 'Perimeterabgrenzung der TWW Objekte von nationaler Bedeutung' erarbeitet.

Diese Methode wurde auch für die TWW Objekte der Gemeinde Ausserberg angewendet, mit einem steten Austausch und Validierung mit der zuständigen Kreisbiologin der DWNL.

Resultate/Verfahren

Im Rahmen dieses Projektes wird eine provisorische Perimeterabgrenzung von insgesamt sechs TWW Objekten vorgeschlagen, die teilweise (Nr. 7050, 7057, 7062) und vollständig (Nr. 7018, 7042, 7105) auf dem Gemeindegebiet Ausserberg liegen. Die definitive Abgrenzung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden. Die provisorische Perimeterabgrenzung ist mit der zuständigen Kreisbiologin der DWNL abgesprochen. Sofern das BAFU mit dem Vorschlag einverstanden ist, wird dieser vom BAFU zu einem späteren Zeitpunkt dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Im zurzeit laufenden Revisionsverfahren der Nutzungsplanung werden aufgrund dessen noch die bisherigen Perimeter der TWW Objekte als Zonen nach Spezialgesetzgebung dargestellt.

3.2.2 Naturschutzgebiete von regionaler (NR) und lokaler (NL) Bedeutung.

Grundlagen

Naturschutzgebiete weisen floristische und/oder faunistische Besonderheiten und Seltenheiten auf. Deshalb sollen die hier vorkommenden Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz geniessen. Dabei geht es nicht bloss um den Schutz von einzelnen Lebewesen, sondern ihr ganzer Lebensraum muss vor störenden Eingriffen bewahrt bleiben.

Überprüft und angepasst werden Naturschutzgebiete von regionaler (NR) sowie lokaler (NL) Bedeutung.

Methoden

Die Überarbeitung der Naturschutzgebiete erfolgte basierend auf vorliegenden Daten in Kombination mit Feldarbeit.

Für die Überprüfung und Anpassung der Naturschutzgebiete dienten folgende Datengrundlagen:

- Luftbild
- Layer von bestehenden regionalen und lokalen Naturschutzgebieten
- Layer TWW Objekte von 2007 (teilweise unter Berücksichtigung der Anpassungen von 2022/2023)
- Layer Nutzungszonen, insbesondere Landwirtschaftszonen 1 und 2
- Layer Flora- und Fauna-Daten von InfoSpecies (Flora, Fauna, Moose, Flechten, Brutvögel)
- Layer Parzellengrenzen
- Leitfaden «Natur und Landschaft in der Raumplanung»

Für eine optimale Anpassung der Naturschutzgebiete wurden alle Layer übereinandergelegt und ausgewertet. Hierfür wurden folgende Kriterien definiert:

- Wo dies als sinnvoll erachtet wird, sind die TWW Objekte in die Naturschutzgebiete zu integrieren und miteinander zu verbinden, um die Vernetzung zu fördern.

- Bei einem grossen Vorkommen von Rote-Liste-Arten im Randbereich des bestehenden Naturschutzgebietes, insbesondere mit dem Status 'verletzlich' oder 'stark gefährdet', soll geprüft werden, ob dieses Habitat des Naturschutzgebietes hinzugefügt werden kann.
- Um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollen wenn möglich Landwirtschaftszonen 1 nicht neu inventarisiert werden.
- Für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete sollen möglichst logische Grenzen gewählt werden. Hierfür können Strukturen oder Parzellengrenzen gewählt werden.

In Objektblättern wurde die Naturschutzgebiete beschrieben und Massnahmen für deren Schutz festgelegt. Um die Charakterisierung der Naturschutzgebiete zu beurteilen, wurden Begehungen vor Ort vorgenommen. Bei der Feldarbeit wurde auf folgendes geachtet:

- Strukturen
- Lebensräume (grobe Abschätzung: wertvoll / nicht wertvoll / potentiell wertvoll)

Im Rahmen der Feldarbeit wurde die Perimeterabgrenzung bestätigt oder verworfen. Aufgrund der bereits vorhandenen Datengrundlagen der Rote-Liste-Arten, wurde auf eine genaue Vegetationskartierung verzichtet.

Nach der Feldarbeit wurden die Daten ausgewertet und mit den vorhandenen Daten (siehe oben) abgeglichen, um die definitive Ausscheidung der Naturschutzgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung vorzunehmen. Die Perimeterüberarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ausserberg und der zuständigen Kreisbiologin der DWNL.

Nach der Überarbeitung der Perimeter wurden die Naturschutzgebiete neu benannt und nummeriert. Bei der Benennung wurden prägende Flurnamen verwendet.

Resultate

Die Perimeter der Naturschutzgebiete wurden in den meisten Fällen vergrössert. Gründe dafür waren häufig der Einschluss von Rote-Liste-Arten oder Anpassung an die Strukturen.

*Es wird vorgeschlagen das **Nkt 1 – neu NR 12** – geringfügig auf die Perimeterabgrenzung des TWW Objektes 7042 zu vergrössern, diese Anpassung kann erst nach der definitiven Anpassung der TWW Fläche passieren, siehe Kapitel 3.2.1. Beim **Nkt 2 – neu NL 13** – wurden die Grenzen den Strukturen und Parzellen angepasst, es gibt nur kleine Änderungen. Im Fall von **Nko 10 und Nko 11 – neu NR 11** – wurde es für sinnvoll erachtet eine Verbindung der Schutzgebiete zu machen. Mit diesem Zusammenschluss wird das TWW Objekt 7050 umschlossen, wodurch eine Vernetzung des TWW Objektes 7050 gewährleistet wird, auch hier gilt es die definitiven Anpassungen des TWW*

Objektes 7050 zu berücksichtigen. Für das **Nko 13 – neu NL 14** – wurde eine Vergrösserung vorgeschlagen, Grund dafür ist das vermehrte Vorkommen von Rote-Liste-Arten und gleicher Struktur.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Flächenbilanz der vorgeschlagenen Anpassungen der Perimeter, sowie der Namensänderungen.

Tabelle 1: Flächenbilanz Naturschutzzonen bisher und nach Anpassung gemäss Vorschlag

Objekt	Bisher (m ²)	Neu (m ²)
Nkt 1 -> NR 12	336'276	343'821 (provisorisch)
Nkt 2 -> NL 13	95'803	94'756
Nko 10 & 11 -> NR 11	246'982 + 52'461	562'065 (provisorisch)
Nko 13 -> NL 14	89'429	99'764

Da gewisse Naturschutzgebiete mit den Perimetern der TWW Objekte korrelieren, kann bei diesen noch keine definitive Abgrenzung gemacht werden, da die Überarbeitung der TWW Perimeter noch nicht definitiv erfolgt ist, siehe Kapitel 3.2.1 (NR 11, NR 12).

3.3 Landschaftsschutzgebiete

Grundlagen

Die Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart.

Die Gemeinde Ausserberg verfügt bis anhin über ein Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (BLN Objekt 1706). Sowie über ein kommunales Landschaftsschutzgebiet (Lko 12), diese beinhaltet ein Hügel inmitten von Ausserberg.

Im Rahmen dieses Projektes wird das bestehende kommunale Landschaftsschutzgebiet geprüft und analysiert ob andere kommunale Landschaftsschutzgebiete (neu Landschaftsschutzgebiet von lokaler/regionaler Bedeutung) als sinnvoll erachtet werden. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) wird nicht überarbeitet.

Methoden

Die Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte basierend auf vorliegenden Daten in Kombination mit Feldarbeit.

Für die Prüfung der bestehenden kommunalen Landschaftsschutzgebiete wurde folgendes Vorgehen gewählt:

Damit die Wichtigkeit dieser Landschaftsschutzgebiete für die Gemeinde abgeschätzt werden konnte, wurde die Gemeinde Ausserberg direkt angesprochen und nach ihrer Einschätzung gefragt. Gemäss der Gemeinde handelt es sich bei dem Hügel nicht um einen speziell häufig

begangenen oder wertvollen Hügel. Entsprechend würde die Gemeinde diesen gerne aus dem Inventar entfernen.

Für die Prüfung der Ausscheidung eines neuen Landschaftsschutzgebietes von lokaler Bedeutung dienten folgende Datengrundlagen:

- Luftbild
- Layer der Hecken und Feldgehölzen, siehe folgendes Kapitel
- Layer Nutzungszonen Ausserberg
- Layer Parzellengrenzen
- Karte Inventar der Suonen
- Leitfaden «Natur und Landschaft in der Raumplanung»

Für eine optimale Prüfung für die Ausscheidung eines möglichen Landschaftsschutzgebietes wurden alle Layer übereinandergelegt und ausgewertet. Für die Ausscheidung eines neuen Landschaftsschutzgebietes von lokaler Bedeutung wurde überprüft, ob folgende Elemente an einem Ort gehäuft vorkommen, gestützt auf den Leitfaden «Natur und Landschaft in der Raumplanung»:

- Hecken und Feldgehölze
- Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten
- Suonen
- Spezielle Objekte

Anhand dieser Datengrundlagen wird mit Rücksprache der Gemeinde sowie der zuständigen Kreisbiologin ein Vorschlag für ein neues Landschaftsschutzgebiet von lokaler Bedeutung erarbeitet.

Für das Objekt wurde in einem zweiten Schritt ein Objektblatt erstellt, in dem die Zone beschrieben wird und Schutzziele definiert sind. Hierfür wurde vorgängig eine Begehung vor Ort durchgeführt, damit die aktuelle Situation registriert werden konnte. Speziell im Fokus der Begehung waren die Hecken und Feldgehölze, Gebäude und Suonen. Es wurde zudem ein Augenmerk auf folgende weitere Elemente gehalten, die ebenfalls von einer schützenswerten Landschaft zeugen:

- Hochstammobstbäume
- Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen
- Terrassenkultur
- Spezielle Objekte

Nach der Feldarbeit wurden die Daten ausgewertet und mit dem Vorschlag aus den vorhandenen Daten abgeglichen.

Resultate

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wurde aus dem Inventar entfernt.

Hingegen wurde vorgeschlagen ein neues Landschaftsschutzgebiet von lokaler Bedeutung (LL 11) mit einer Fläche von 122'222 m² auszuscheiden. Die intakte Kulturlandschaft mit vielen Hecken, Suonen und landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen mit Elementen wie eine

kleine Kapelle, eines Heilkräutergartens und traditionellen Bauten (Trockensteinmauern, Häuser) ergeben ein besonderes, kulturelles Gesamterscheinungsbild.

3.4 Hecken und Feldgehölze

Grundlagen

Hecken und Feldgehölze zählen laut NHG zu den besonders schützenswerten Lebensräumen.

Die Gemeinde ist unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Raumplanung für die Unterschutzstellung der Hecken zuständig (kNHV Art. 24). Die Entfernung geschützter Objekte kann bewilligt werden, sofern ein angemessener Ersatz geleistet wird.

Im Kanton Wallis gibt es bis dato keine Vollzugshilfe zu Hecken und Feldgehölze. Generell wird für die Festlegung von Hecken und Feldgehölz zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien unterschieden, wobei ausserhalb der Bauzone vorwiegend die quantitativen Kriterien zum tragen kommen.

Laut den kantonalen Kriterien werden Flächen ausserhalb der Bauzone als Hecken und Feldgehölze festgelegt, wenn:

- es sich nicht um Wald handelt;
- sie mit mindestens zwanzig Jahre alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind;
- und eine Flächenausdehnung von mindestens 60 m² oder einer Länge von mindestens 15 m aufweisen.

Methoden

Die Hecken und Feldgehölze im Gemeindegebiet Ausserberg liegen alle ausserhalb der Bauzone. Entsprechend wurden für die Inventarisierung die kantonalen Kriterien beziehungsweise Definition gemäss LBV (Art. 23) berücksichtigt.

Folgende Aspekte wurden für die Ausweisung von potentiellen Flächen herangezogen:

- quantitative Aspekte: gemäss den kantonalen Kriterien und LBV (siehe oben)
- ökologische Aspekte: Abgrenzung von Flüssen, Bewässerungsanlagen, Suonen, Feldwegen, Velo-, Wanderwegen, Nutzflächen, offenen Flächen, Parzellen

Ausgewiesen wurden die Aspekte basierend auf den folgenden Grundlagen:

- Layer Topografisches Landschaftsmodell: Bodenbedeckung
- Layer Amtliche Vermessung: Bodenbedeckung
- Layer Zonennutzungsplan, insbesondere Bauzonen und Landwirtschaftszonen 1 und 2
- Layer Waldfeststellung
- Layer Fliessgewässer
- Layer Suonen
- Layer Verkehrswege

Darauf basieren wurden potentielle Flächen von Hecken und Feldgehölze mittels Orthophoto eingezeichnet. In einem ersten Schritt wurden alle potentiellen Flächen auf deren Länge und Fläche überprüft. In einem zweiten Schritt wurde anhand von Web Map Tiling Services (WMTS) – SWISSIMAGE – Zeitreise ermittelt, ob alle ausgewiesenen Flächen das Mindestalter von 20 Jahren erfüllten.

Im Feld erfolgte eine Überprüfung der oben aufgeführten Kriterien für insgesamt 30 Flächen.

Resultate

Es wurden insgesamt 217 Hecken und Feldgehölze erfasst und inventarisiert. Es sei zu bemerken, dass diese Flächen alle nach quantitativen Merkmalen ausgewiesen wurden. Die Objekte wurden dem 2. Vorprüfungsdossier Nutzungsplanung als erläuternder Plan beigefügt.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der 1. Vorprüfung der Revision der Nutzungsplanung wurde von der DWNL die Überarbeitung der Schutzzonen gefordert.

- I) Es erfolgte eine Aktualisierung des homologierten Waldkatasters.
- II) Alle sechs TWW Objekte wurden überarbeitet und provisorisch ausgeschieden. Der endgültige Perimeter wird nach den Vegetationsaufnahmen (geplant für Frühjahr 2023) nachgereicht.
- III) Für die Naturschutzgebiete wird eine zusätzliche Fläche von insgesamt 279'455 m² vorgeschlagen.
- IV) Es wurde ein neues Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von 122'222 m² ausgewiesen.
- V) Basierend auf quantitativen Merkmalen wurden 217 Hecken und Feldgehölz als Objekte erfasst.

Alle überarbeiteten Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden im Dossier der Revision der Nutzungsplanung in den Zonennutzungsplan übertragen.

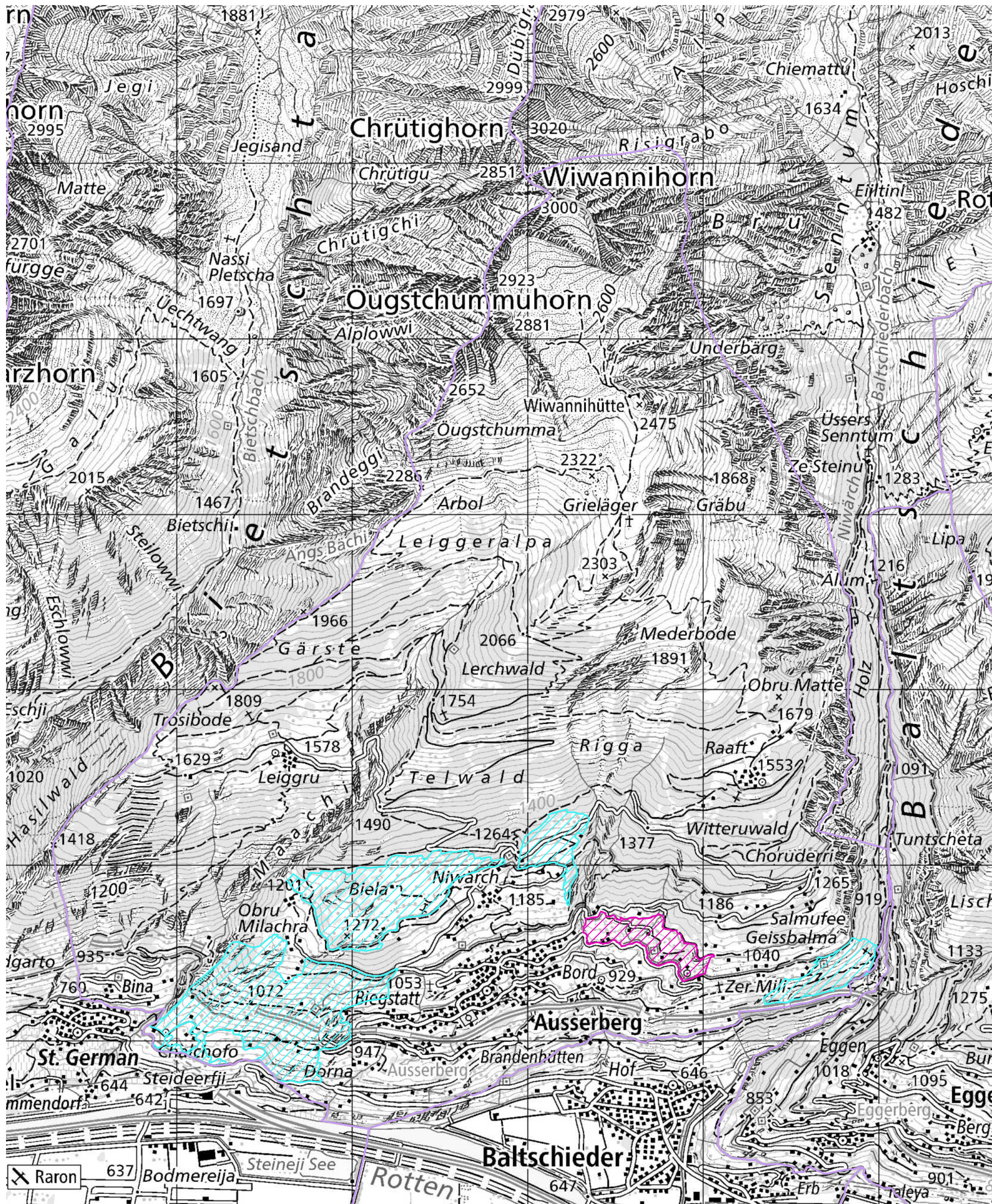
ANHANG

Anhang 1: Übersichtsplan Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Anhang 2: Objektblätter Naturschutzgebiete

Anhang 3: Objektblatt Landschaftsschutzgebiet

Anhang 1 – Übersichtsplan Natur- und Landschaftsschutzgebiete



Natur- und Landschaftsschutzzonen

Gemeinde Ausserberg

-  Gemeindegrenze
-  Landschaftsschutzzone
-  Naturschutzzone

Massstab: 1:20'000
Format: A3
Datum: 30. September 2025



Anhang 2 – Objektblätter Naturschutzgebiete

NATURSCHUTZGEBIET – OBJEKT «Wolfbiel-Pletscha-Chalchofo – NR 11»

1. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES



Das Naturschutzgebiet Wolfbiel-Pletscha-Chalchofo liegt im Südwesten von Ausserberg und umfasst grosszügig das TWW Objekt 7050. Es stellt die Vernetzung zwischen den Teilobjekten des TWW Objektes sicher.

Der Wechsel zwischen Felspartien mit Felssteppen und Steppen mit Trockenweiden bilden ein ausgeprägtes trockenes Milieu mit spezieller Vegetationszusammensetzung. Der Strukturreichtum unterstützt die Vielfalt und den Mosaikreichtum zusätzlich.

Folgende besondere Gefässpflanzen und Strukturelemente sind aus dem Objektblatt TWW 7050 entnommen, diese gilt es in dem gesamten Naturschutzgebiet besonders zu schützen. Ergänzt wurde die Liste von Arten gemäss der Datengrundlage von infoflora bzw. infospecies.

Funde besonderer Gefässpflanzen**:

Agrostemma githago, *Arabis nova*, *Artemisia vallesiaca*, *Astragalus exscapus*, *Camelina microcarpa*, *Caucalis platycarpus*, *Centaureum erythraea*, *Cephalanthera longifolia*, *Chondrilla juncea*, *Crepis foetida*, *Cruciata pedemontana*, *Crupina vulgaris*, *Dianthus armeria*, *Filago arvensis*, *Geranium rotundifolium*, *Lappula squarrosa*, *Limodorum abortivum*, *Minuartia rubra*, *Onosma pseudoarenaria* s.l., *Orchis morio*, *Orchis ustulata* s.l., *Orlaya grandiflora*, *Orobanche* sp., *Oxytropis pilosa*, *Scorzonera austriaca*, *Sisymbrium altissimum*, *Stipa pennata*, *Telephium imperati*, *Torilis arvensis*, *Trisetum cavanillesii*, *Veronica dillenii*, *Veronica praecox/verna*, *Viola kitaibeliana*, *Vulpia myuros*

Besondere Insekten*:

Aegosome scabricorne, *Arcyptera fusca*, *Calliptamus italicus*, *Chlorophorus sartor*, *Chlorophorus varius*, *Chrysobothris solieri*, *Erebia triarius*, *Glaucopsyche alexis*, *Hipparchia genava*, *Hipparchia semele*, *Hipparchia statilinus*, *Hyponphele lycaon*, *Kretania trappi*, *Lacerta bilineata*, *Melitaea aurelia*, *Melitaea cinxia*, *Melitaea deione*, *Melitaea didyma*, *Nymphalis antiopa*, *Oedipoda germanica*, *Phaenops formanekei*, *Pogonocherus caroli*, *Polyommatus amandus*, *Polyommatus escheri*, *Polyommatus thersites*, *Psophus stridulus*, *Pyrgus carlinae*, *Pyrgus carthami*, *Rusticoclytus rusticus*, *Thymelicus acteon*, *Tibicina quadrisignata*

Besondere Vögel*:

Fitis, *Neuntöter*, *Turmfalke*, *Wiedehopf*, *Ziegenmelker****, *Zwergohreule****

Besondere Schnecken, Reptilien und Säugetiere*:

Balea perversa, *Coronella austriaca*, *Granaria variabilis*, *Jaminia quadridens*, *Lacerta bilineata*, *Lepus europaeus*, *Zebrina detrita*

Besondere Strukturelemente:

Ruderalvegetation humusarm / Fliessgewässer ohne ausgeprägte Ufervegetation / offener Boden (Sand, Kies, Erde oder Fels) / Bäume / Natursteinmauer, offener Lesesteinhaufen / Hecke, Feldgehölz / Zwergstrauchheide

* Gemäss Datengrundlage infoflora / infospecies

** Gemäss Objektblatt TWW 7050

*** Von Vogelwarte als potentielles Habitat ausgeschieden

2. STELLENWERT DES SCHUTZGEBIETES

Regionale Bedeutung.

3. ZIEL DES SCHUTZGEBIETES

Erhalt und Förderung der darin enthaltenen besonderen Arten und Strukturen.

4. UNTERHALT DES SCHUTZGEBIETES

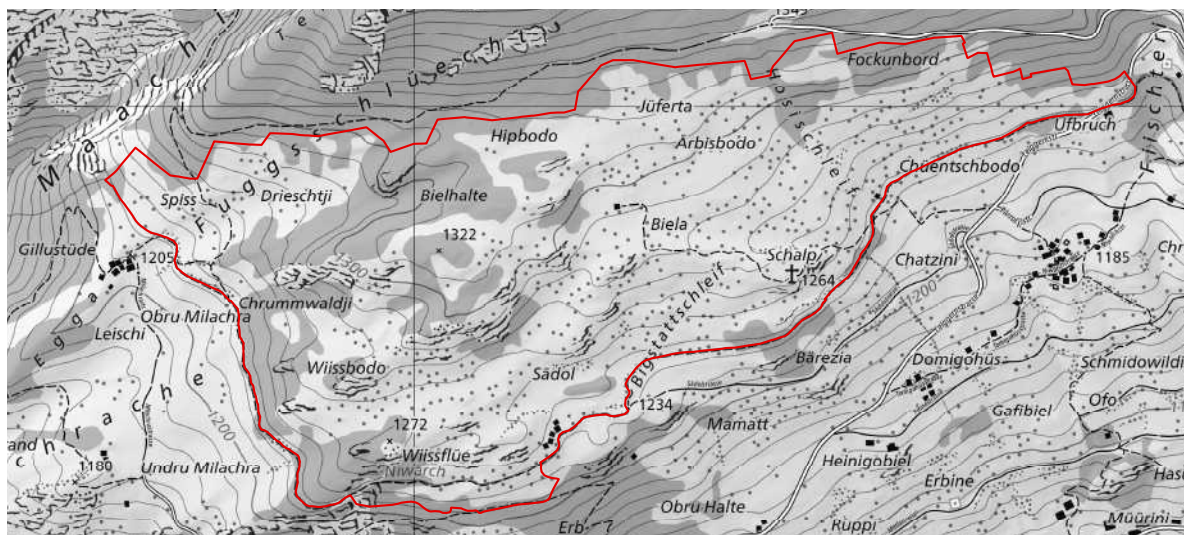
In folgender Tabelle sind Unterhaltsmassnahmen aufgelistet, die im gesamten Schutzgebiet gelten. Für die Flächen innerhalb der TWW Objekte sind die Bestimmungen gemäss TWW-Verordnung sowie der NHG-Verträge auszuführen.

Tabelle 1: Unterhaltmassnahmen innerhalb des Schutzgebietes

Weiden	Angepasste Weidepflege: 10-20 % Weidereste nach jedem Weidegang zurücklassen, Säuberungsschnitt 8 Wochen Nutzungspause Gezielte Zaunführung: - um eine gleichmässige Nutzung zu garantieren (unterschiedlich je nach Tierart) - um Verbuschung zu kontrollieren -> Verbuschung von 10-20 % anstreben (evt. Mischweiden mit Schafen UND Ziegen)
Wiesen	Angepasster Schnittzeitpunkt; auf Staffelung der Schnitttermine auf nebeneinander liegenden Flächen desselben Bewirtschafters achten. Nach Möglichkeit: Bei frühem und flächigem Schnitt Altgrasstreifen belassen (5-10% der Fläche), dessen Standort jährlich wechseln. Pufferzone ohne Düngung: 5 m um TWW Bevorzugt: Bewässerung frühestens nach erstem Schnitt. Bevorzugt: Einsatz von Balkenmäher, Mahdhöhe > 8 – 10 cm
(Hochstammobst-) Bäume	Einzelbäume sind gezielt zu fördern, eine totale Verbuschung ist jedoch zu vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass alte, wertvolle Bäume erhalten bleiben (auch als stehendes Totholz bei deren Absterben). Hingegen soll das Aufkommen von vielen jungen Bäumen unterbunden werden. Wo vorhanden sind Hochstammobstbäume langfristig zu erhalten und zu fördern. Zu Ersatz- und Neupflanzungen motivieren. Geeignete Unternutzung. Hochstammobstbäume müssen regelmässig gepflegt werden. Wenn möglich ist ein Abgang mit einer regionalen Sorte zu ersetzen. Extensive Unternutzung (von Vorteil eine Weide), da offener Boden eine wichtige Futterquelle für Höhlenbrüter ist. Alte, nicht mehr tragende Bäume und Höhlenbäume sollten, wenn möglich, stehen gelassen werden.
Waldränder	Wo wichtige Vernetzungslinien fehlen, sind diese insbesondere entlang des Waldrands mittels Altgrasstreifen sicherzustellen. Schaffung gestufter Waldränder in Absprache mit Forst (Waldrandauflichtung).
Strukturen: Hecken, Lesesteinhaufen, Trockensteinmauern, Suonen	Strukturelemente sind vollumfänglich zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Unter anderem soll die Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) innerhalb von Hecken und Gebüsch gefördert werden -> Futterpflanze von dem Blauschwarzen Eisvogel (<i>Limenitis reducta</i>), sowie Dornenbüsche
Invasive Neophyten, Problemarten	Das willentliche Anbringen von Neophyten ist untersagt und das Aufkommen solcher ist mittels geeigneter Massnahmen zu bekämpfen. Problempflanzen sind einzudämmen.

NATURSCHUTZGEBIET – OBJEKT «Niwärch – NR 12»

1. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES



Der Schutzperimeter grenzt im Süden an die Wasserleite Niwärch und im Norden an die untere Waldgrenze.

Die Acker- und Wiesenlandschaft oberhalb der Wasserleite entwickelte sich aufgrund der topografischen Lage und des regelmässigen Wassermangels zu einem ausgesprochen seltenen Trockenstandort. Wiesensteppen, Trockenmähwiesen wechseln mit Brachsteppen ab. Die Artenvielfalt kann nur durch Erhalt des Trockenmilieus sichergestellt werden. Zudem stellt die räumliche Struktur des ehemaligen Ackerparzellen eine Besonderheit dar.

Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich die TWW Objekte 7042 sowie 7018. Folgende besondere Gefässpflanzen und Strukturelemente sind aus den jeweiligen Objektblätter entnommen, diese gilt es in dem Naturschutzgebiet besonders zu schützen.

Besondere Gefässpflanzen**:

Adonis aestivalis, *Agrostemma githago*, *Astragalus exscapus*, *Buglossoides arvensis*, *Bunium bulbocastanum*, *Bupleurum rotundifolium*, *Caucalis platycarpus*, *Centaurea cyanus*, *Chondrilla juncea*, *Consolida regalis*, *Crupina vulgaris*, *Euphorbia verrucosa*, *Filago arvensis*, *Fumaria officinalis* subsp. *wirtgenii*, *Galeopsis ladanum*, *Galium spurium*, *Geranium rotundifolium*, *Gymnadenia conopsea*, *Hypochaeris maculata*, *Jasione montana*, *Lathyrus sphaericus*, *Linaria angustissima*, *Odontites vernus*, *Ononis pusilla*, *Orchis ustulata* s.l., *Papaver argemone*, *Scleranthus annuus* s.l., *Trifolium arvense*, *Valerianella dentata*, *Veronica dillenii*, *Vicia lutea*

Besondere Insekten*:

Ziegenmelker, Gartengrasmücke

Besondere Insekten*:

Hipparchia semele, *Kretania trappi*, *Limenitis reducta*, *Melitaea deione*, *Muschampia lavatherae*, *Polyommatus amandus*, *Platycleis albobunctata*, *Thymelicus acteon*

Besondere Strukturelemente:

Fliessgewässer ohne ausgeprägte Ufervegetation / Bäume / Natursteinmauer, offener Lesesteinhaufen / Hecke, Feldgehölz / Zwergstrauchheide / Ackerflächen

* Gemäss Datengrundlage infoflora / Infospecies

** Gemäss Objektblatt TWW 7042 & TWW 7018 plus Ergänzung aus Kartierung der Ackerbegleitflora 2019

2. STELLENWERT DES SCHUTZGEBIETES

Regionale Bedeutung.

3. ZIEL DES SCHUTZGEBIETES

Erhalt und Förderung der darin enthaltenen besonderen Arten und Strukturen.

4. UNTERHALT DES SCHUTZGEBIETES

In folgender Tabelle sind Unterhaltsmassnahmen aufgelistet, die im gesamten Schutzgebiet gelten. Für die Flächen innerhalb der TWW Objekte sind die Bestimmungen gemäss TWW-Verordnung sowie der NHG-Verträge auszuführen.

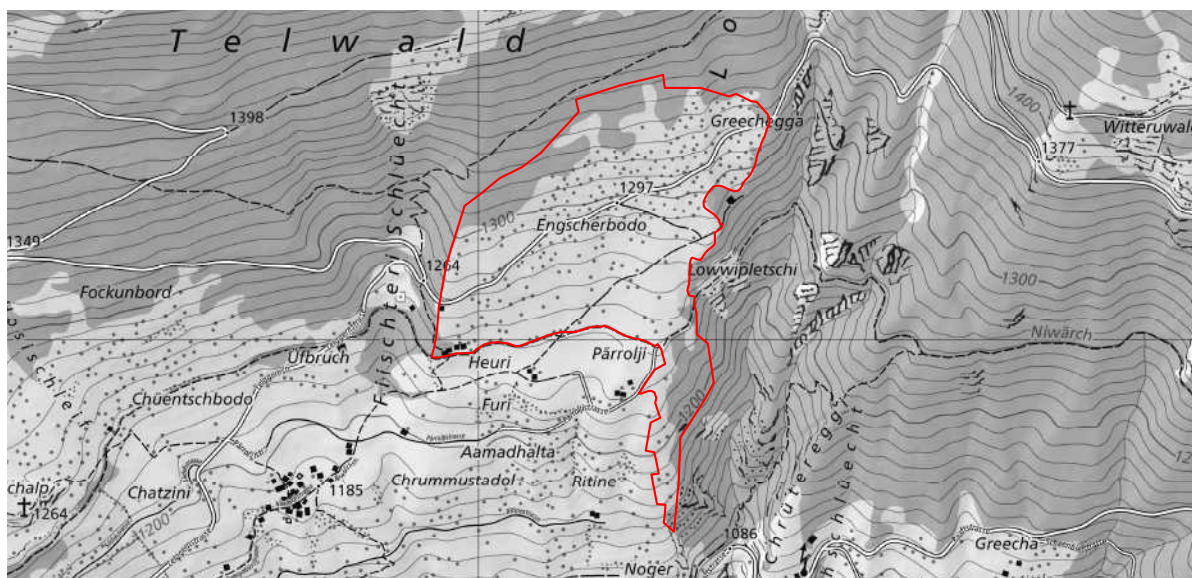
Tabelle 1: Unterhaltsmassnahmen innerhalb des Schutzgebietes

Weiden	Angepasste Weidepflege: 10-20 % Weidereste nach jedem Weidegang zurücklassen, Säuberungsschnitt 8 Wochen Nutzungspause Gezielte Zaunführung: - um eine gleichmässige Nutzung zu garantieren (unterschiedlich je nach Tierart) - um Verbuschung zu kontrollieren -> Verbuschung von 10-20 % anstreben (evt. Mischweiden mit Schafen UND Ziegen)
Wiesen	Angepasster Schnitzeitpunkt; auf Staffelung der Schnitttermine auf nebeneinander liegenden Flächen desselben Bewirtschafters achten. Nach Möglichkeit: Bei frühem und flächigem Schnitt Altgrasstreifen belassen (5-10% der Fläche), dessen Standort jährlich wechseln. Pufferzone ohne Düngung: 5 m um TWW Bevorzugt: Bewässerung frühestens nach erstem Schnitt. Bevorzugt: Einsatz von Balkenmäher, Mahdhöhe > 8 – 10 cm
Ackerflächen	Keine Zwischenkulturen. Keine Pflanzenschutzmittel. Im Allgemeinen sollen alle Eingriffe bis zur vollständigen Entwicklung der Ackerbegleitflora im Spätsommer/Herbst vermieden werden. Striegeleinsatz nur vor dem Auflaufen. Bei starker Verunkrautung mechanische Bekämpfung in Absprache mit den kantonalen Fachverantwortlichen (DLW und DWFL). Auf allen Kulturen der Fruchtfolge ist eine Düngung von maximal einem Drittel der N-Normdüngung gemäss GRUD 2017 erlaubt. Das entspricht grob maximal einer Hofdüngergabe. Keine gebietsfremde Aussaat. Die gebietytypische Vergesellschaftung der Zielarten bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt, die angepassten Genotypen der Zielarten bleiben erhalten und werden nicht mit gebietsfremden Typen durch Aussaat vermischt. Eine gezielte Aussaat von Zielarten ist nur mit schriftlicher Bewilligung der kantonalen Fachverantwortlichen (DLW und DWFL) erlaubt. Alle neu eingebrachten Arten sowie deren Herkunft sind zu dokumentieren.
(Hochstammobst-) Bäume	Einzelbäume sind gezielt zu fördern, eine totale Verbuschung ist jedoch zu vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass alte, wertvolle Bäume erhalten bleiben (auch als stehendes Totholz bei deren Absterben). Hingegen soll das Aufkommen von vielen jungen Bäumen unterbunden werden. Wo vorhanden sind Hochstammobstbäume langfristig zu erhalten und zu fördern. Zu Ersatz- und Neupflanzungen motivieren. Geeignete Unternutzung. Hochstammobstbäume müssen regelmässig gepflegt werden. Wenn möglich ist ein Abgang mit einer regionalen Sorte zu ersetzen. Extensive Unternutzung (von Vorteil eine Weide), da offener Boden eine wichtige Futterquelle für Höhlenbrüter ist. Alte, nicht mehr tragende Bäume und Höhlenbäume sollten, wenn möglich, stehen gelassen werden.

Wald- ränder	Wo wichtige Vernetzungslinien fehlen, sind diese insbesondere entlang des Waldrands mittels Altgrasstreifen sicherzustellen. Schaffung gestufter Waldränder in Absprache mit Forst (Waldrandauflichtung).
Strukturen: Hecken, Lesesteinhaufen, Trockenstein- mauern, Suonen	Strukturelemente sind vollumfänglich zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Unter anderem soll die Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) innerhalb von Hecken und Gebüsch gefördert werden -> Futterpflanze von dem Blauschwarzen Eisvogel (<i>Limnitis reducta</i>).
Invasive Neophyten	Das willentliche Anbringen von Neophyten ist untersagt und das Aufkommen solcher ist mittels geeigneter Massnahmen zu bekämpfen.

NATURSCHUTZGEBIET – OBJEKT «Engscherebodo – NL 13»

1. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES



Der Schutzperimeter grenzt im Norden an die Waldgrenze und erstreckt sich keilförmig in Richtung Süden. Im Osten verläuft die Grenze überlappend mit zur Waldgrenze.

Aufgrund der wertvollen, trockenen Lebensräume und dem offenen Waldrand können sich in diesem Gebiet verschiedene potentiell gefährdete oder gefährdete Arten niederlassen. Die unterschiedlichen Habitate und gemächlichen Übergänge (Wald – Weide) erlauben die Beheimatung einer grossen Bandbreite von Arten, so kommen hier seltene Gefässpflanzen bis hin zu Säugetieren vor.

Funde besonderer Gefässpflanzen*:

Adonis aestivalis, *Cruciata pedemontana*, *Orchis pallens*, *Veronica dillenii*, *Veronica praecox*

Besondere Vögel*:

Kuckuk, Wendehals

Besondere Insekten und Säugetiere*:

Calliptamus italicus, *Oedopodium germanica*, *Omocestus haemorrhoidalis*, *Lepus europaeus*

Besondere Strukturelemente:

Ruderalvegetation humusarm / offener Boden (Sand, Kies, Erde oder Fels) / Bäume / Natursteinmauer / Hecke, Feldgehölz / Zwergstrauchheide

* Gemäss Datengrundlage infoflora / infospecies

2. STELLENWERT DES SCHUTZGEBIETES

Lokale Bedeutung.

3. ZIEL DES SCHUTZGEBIETES

Erhalt und Förderung der darin enthaltenen besonderen Arten und Strukturen.

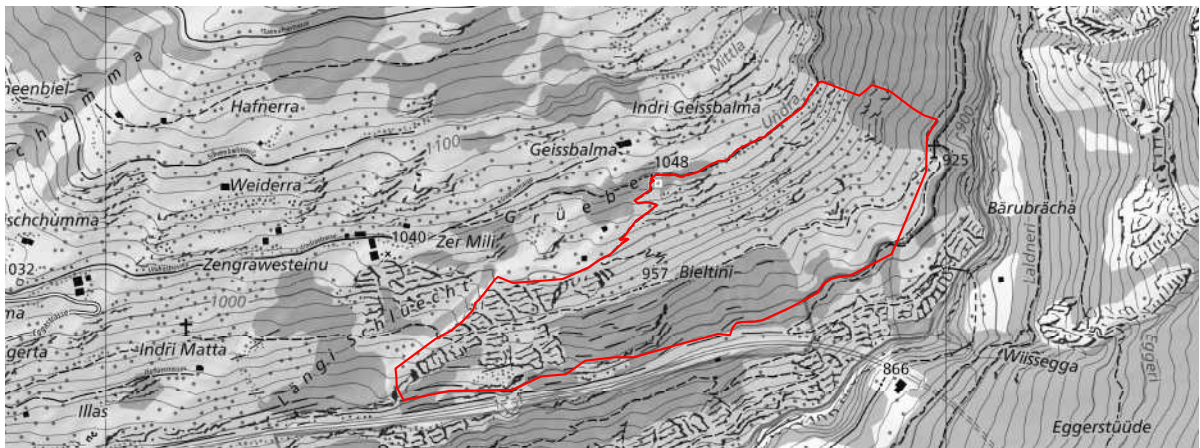
4. UNTERHALT DES SCHUTZGEBIETES

In der folgenden Tabelle sind einzelne Unterhaltmassnahmen aufgelistet, die für das gesamte Naturschutzgebiet auszuführen sind. Das Ausbringen von Kunstdünger, Pestizid und Herbizid ist generell untersagt.

Weiden	Angepasste Weidepflege: 10-20 % Weidereste nach jedem Weidegang zurücklassen, Säuberungsschnitt 8 Wochen Nutzungspause Gezielte Zaunführung: - um eine gleichmässige Nutzung zu garantieren (unterschiedlich je nach Tierart) - um Verbuschung zu kontrollieren -> Verbuschung von 10-20 % anstreben (evt. Mischweiden mit Schafen UND Ziegen)
Wiesen	Angepasster Schnittzeitpunkt; auf Staffelung der Schnitttermine auf nebeneinander liegenden Flächen desselben Bewirtschafters achten. Nach Möglichkeit: Bei frühem und flächigem Schnitt Altgrasstreifen belassen (5-10% der Fläche), dessen Standort jährlich wechseln. Pufferzone ohne Düngung: 5 m um TWW Bevorzugt: Bewässerung frühestens nach erstem Schnitt. Bevorzugt: Einsatz von Balkenmäher, Mahdhöhe > 8 – 10 cm
(Hochstammobst-) Bäume	Einzelbäume sind gezielt zu fördern, eine totale Verbuschung ist jedoch zu vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass alte, wertvolle Bäume erhalten bleiben (auch als stehendes Totholz bei deren Absterben). Hingegen soll das Aufkommen von vielen jungen Bäumen unterbunden werden. Wo vorhanden sind Hochstammobstbäume langfristig zu erhalten und zu fördern. Zu Ersatz- und Neupflanzungen motivieren. Geeignete Unternutzung. Hochstammobstbäume müssen regelmässig gepflegt werden. Wenn möglich ist ein Abgang mit einer regionalen Sorte zu ersetzen. Extensive Unternutzung (von Vorteil eine Weide), da offener Boden eine wichtige Futterquelle für Höhlenbrüter ist. Alte, nicht mehr tragende Bäume und Höhlenbäume sollten, wenn möglich, stehen gelassen werden.
Waldränder	Schaffung gestufter Waldränder in Absprache mit Forst (Waldrandauflichtung). Wo wichtige Vernetzungslinien fehlen, sind diese insbesondere entlang des Waldrands mittels Altgrasstreifen sicherzustellen.
Strukturen: Hecken, Lesesteinhaufen, Trockenstein- mauern	Strukturelemente sind vollumfänglich zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Insbesondere sollen dornige Sträucher innerhalb von Hecken und Gebüsch gefördert werden.
Invasive Neophyten	Das willentliche Anbringen von Neophyten ist untersagt und das Aufkommen solcher ist mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

NATURSCHUTZGEBIET – OBJEKT «Grüebe – NL 14»

1. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES



Der Schutzperimeter grenzt im Süden an das Bahntrasse und umfasst die steilere, felsige Geländepartie bis es wieder leicht flacher wird.

Das Gebiet umfasst felsige Geländepartien, die aufgrund der Neigung und der Ausrichtung einer ausgesprochenen Hitze ausgeliefert sind. Hinzu kommen Zwergsträucher, Krautschichten und Gehölze, wodurch ein ausserordentliches Lebensraummosaik entsteht. Dieses beheimatet Arten, die in unterschiedlichen Phasen ihres Zyklus andere Lebensraumansprüche haben. Mit der dazukommenden Wärme und Trockenheit könne sich hier seltene Spezialisten behaupten.

Funde besonderer Gefässpflanzen*:

Filao arvensis, *Gagea saxatilis*, *Onosma pseudoarenaria*, *Veronica dillenii*

Besondere Insekten und Reptilien:

Cicadetta cantilatrix, *Hipparchia genava*, *Lacerta bilienata*, *Satyrium ilicis*, *Scolitantides orion*, *Tibicina quadrisignata*

Besondere Strukturelemente:

Mosaik von Felsen, Lichten Wäldern, Zwergstrauchheiden und einer Krautschicht

* Gemäss Datengrundlage infoflora / infospecies

2. STELLENWERT DES SCHUTZGEBIETES

Lokale Bedeutung.

3. ZIEL DES SCHUTZGEBIETES

Erhalt und Förderung des Lebensraummosaiks und der darauf angewiesenen Arten.

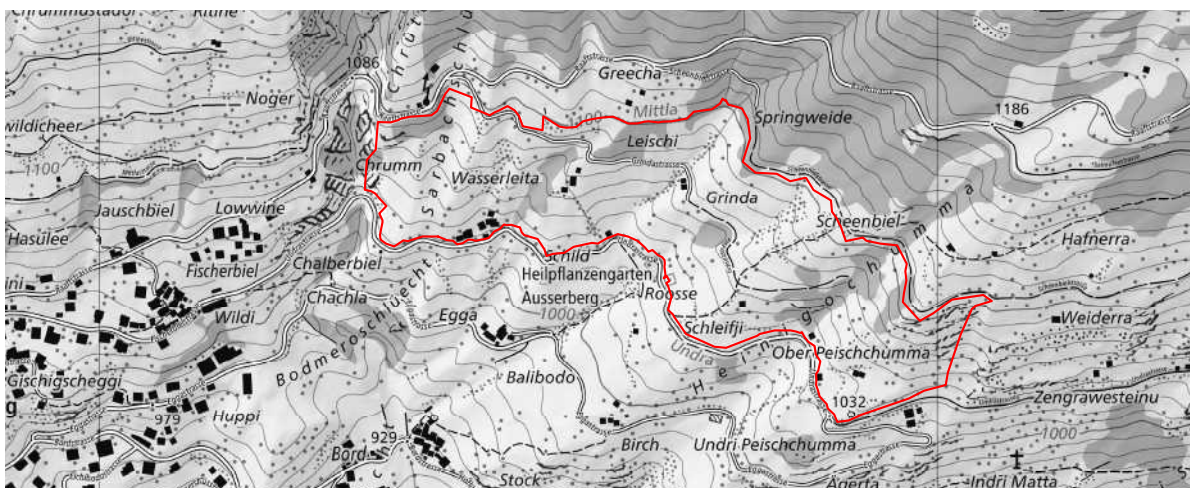
4. UNTERHALT DES SCHUTZGEBIETES

Sicherstellen einer mosaikreichen Landschaft, die sowohl eine Kraut-, Strauch und Baumschicht beinhaltet. Eine totale Verbuschung soll – mittels Beweidung oder manuellen Eingriffen – verhindert werden, hingegen darf keine radikale Entbuschung durchgeführt werden (Verbuschungsgrad 20-30 % anstreben). Gezieltes ausholzen des lichten Waldes; Eichen und Föhren fördern. Neophyten sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen (v.a. Robinien).

Anhang 3 – Objektblatt Landschaftsschutzgebiet

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET – OBJEKT «Wasserleita – LL 11»

1. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES



Der Schutzperimeter wird im Süden und im Norden von je einer Suone begrenzt. Westlich beginnt die Zone bei dem Lowwigrabo und endet im Westen nach der Kapelle bei Ober Peischchumma.

Das Gebiet umfasst eine ausgesprochen ausgeprägte und vielfältige Kulturlandschaft mit vielen Strukturen und kulturellen Elementen. Die Bewirtschaftung wird vorwiegend mit Schwarznasenschaften ausgeführt, diese sind fürs Wallis typisch. Ein Spaziergang vom Dorfkern zur Kapelle entlang des Landschaftsschutzgebietes bietet eine wunderbare Naherholungsstrecke und wird schon heute rege genutzt.

Besondere Strukturelemente:

Hecken und Feldgehölze, Suonen, Trockensteinmauern

Besondere kulturelle Elemente:

Heilkräutergarten, traditionellen Gebäude, Theresia Kapelle

2. STELLENWERT DES SCHUTZGEBIETES

Lokale Bedeutung.

3. ZIEL DES SCHUTZGEBIETES

Erhalt und Förderung der Kulturlandschaft mit der Vielfalt ihrer Strukturen und kulturellen Elementen als Einheit.

4. UNTERHALT DES SCHUTZGEBIETES

In erster Linie soll einer **Verbuschung der Landschaft gezielt entgegengewirkt** werden. Vorzugsweise mittels Beweidung, sollte eine Beweidung nicht ausreichen, sollen spezifische Eingriffe geplant werden. Hingegen sollen die bestehenden **Hecken** gemäss Inventar in ihrer Qualität **erhalten und gefördert** werden. Ebenfalls sollen besondere **Strukturelemente erhalten und gefördert** werden, insbesondere die Gewährleistung deren Funktionen als Stütz- oder Abgrenzungselemente (Trockensteinmauern) oder zur Bewässerung (Suonen). Besondere **kulturelle Elemente** dürfen **nicht entfernt** und in ihrer **Erscheinung nicht geschmälert** werden. Neubauten sollten sich nach Möglichkeit an dem Erscheinungsbild der bestehenden Gebäude orientieren. Der **Erhalt und Ausbau als Nah-Erholungsgebietes** ist wünschenswert.